

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND

**DAS ABKOMMEN VOM 12. JULI 2023 ZWISCHEN DER REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND DER REGIERUNG DER
ITALIENISCHEN REPUBLIK ZUR BESEITIGUNG DER
DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM
EINKOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG
UND -UMGEHUNG**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 92/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	45
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	46
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	46
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	46
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	46
6.4 Evaluation.....	47
II. ANTRAG DER REGIERUNG	47
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	49

Beilagen:

- Beilage 1: Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Italienischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

- Beilage 2: Convention between the Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the Italian Republic for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and the prevention of tax evasion and avoidance

ZUSAMMENFASSUNG

Das am 12. Juli 2023 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien regelt die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Dabei orientiert es sich am internationalen Standard der OECD und berücksichtigt die Ergebnisse des OECD/G20 BEPS-Projektes (Base Erosion and Profit Shifting), das sich gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im grenzüberschreitenden Kontext richtet.

Das Abkommen regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung bei den Einkommenssteuern. Zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen wurde bei Konzern-Dividenden ein Nullsatz vorgesehen, für Zinsen und Lizenzgebühren gilt eine Quellensteuer von 10%. Im Rahmen der Bestimmungen über das Verständigungsverfahren zwischen den beiden Ländern wurde zur Lösung schwieriger Doppelbesteuerungsfälle auch eine Schiedsklausel und ein Zusatzprotokoll über ein Schiedsverfahren vereinbart. Die Regelung zum Informationsaustausch entspricht dem internationalen Standard und schliesst eine Vollstreckungsamtshilfe ein, wobei der automatische Informationsaustausch (AIA) weiterhin über das AIA-Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU abgewickelt wird.

Das DBA tritt nach Abschluss der innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren in Kraft. Es ist somit frühestens ab dem 1. Januar 2024 anwendbar.

Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt zur Erweiterung des liechtensteinischen DBA-Netzes. Es erhöht die Rechtssicherheit bei Investitionen und stärkt die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und Italien.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 04. September 2023

LNR 2023-1367

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Abkommen vom 12. Juli 2023 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Italienischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Italien besteht ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (Tax Information Exchange Agreement; TIEA), das seit 26.02.2015 anwendbar ist und ein Zusatzprotokoll einschliesst, das italienischen Steuerpflichtigen mit Vermögen in Liechtenstein die Teilnahme am italienischen Selbstanzeigeprogramm zu den bestmöglichen Bedingungen ermöglichte. Des Weiteren wurden mit Italien gemäss dem AIA-Abkommen mit der EU im September 2017 erstmals AIA-Daten betreffend die Meldeperiode 2016 ausgetauscht. Italien hat Liechtenstein daraufhin per 1. Januar 2016 auf die innerstaatliche "White List" gesetzt.

Darüber hinaus bildet die Multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) seit 2017 eine abkommensrechtliche Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch, bspw. auch für das sog. Country-by-Country-Reporting.

Da auch die liechtensteinischen Wirtschaftsvertreter an einem DBA mit Italien aufgrund der starken Wirtschaftsbeziehungen sehr interessiert sind, wurde ein umfassendes DBA angestrebt. Das vorliegende DBA soll die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen nun weiter stärken.

Die Verhandlungen fanden von 8. bis 10. Juli 2019 in Rom statt und konnten mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde den wirtschaftlichen Beziehungen und den daraus erwachsenden Bedürfnissen und Wünschen der beiden Vertragsstaaten umfassend Rechnung getragen. Dabei galten folgende Grundsätze:

- Die Verhandlungen wurden in einem strategischen, politischen und wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang geführt, unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Standards der OECD, der Abkommenspolitik Liechtensteins und der Abkommenspolitik Italiens.
- Im Rahmen der Verhandlungen wurde den Entwicklungen in Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt der OECD/G20 (Base Erosion and Profit Shifting) Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere jene Regelungen, welche im Rahmen des BEPS-Projektes als neuer Mindeststandard gelten.

Das DBA wurde am 12. Juli 2023 virtuell in Vaduz und in Rom unterzeichnet. Ebenso wurde am 12. Juli 2023 ein Protokoll und ein Zusatzprotokoll zum Schiedsverfahren nach dem Abkommen unterzeichnet, die integraler Bestandteil des Abkommens sind.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der Ausbau des DBA-Netzwerkes ist einer der zentralen Eckpfeiler der internationalen Wirtschaftspolitik Liechtensteins. Durch DBA werden die Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Verkehr verhindert, allfällige Quellensteuern reduziert bzw. abgebaut, Verrechnungspreisfragen können in einem institutionalisierten Rahmen mit dem Partnerstaat besprochen werden und die Rechtssicherheit wird bspw. durch die Möglichkeit von Verständigungsverfahren bzw. Schiedsverfahren erhöht. Dadurch werden wiederum Investitionen befördert und Marktzutritte erleichtert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gegenstand

Das zwischen den beiden Vertragsstaaten abgeschlossene Abkommen dient der Beseitigung der Doppelbesteuerung in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte sowie der Verhinderung der Steuerverkürzung und der Steuerumgehung. Dementsprechend enthält das Abkommen neben Vorschriften, die der Verhinderung der Doppelbesteuerung dienen, auch Vorschriften zum steuerlichen Informationsaustausch und zur Einschränkung des Anspruchs auf Abkommensvorteile bei Missbrauch. Das Schiedsverfahren wird durch ein Zusatzprotokoll näher geregelt.

Aufbau

Das Abkommen zwischen Liechtenstein und Italien orientiert sich am Aufbau des OECD-Musterabkommen (OECD-MA) und an denjenigen Abkommen, die Liechtenstein sowie Italien in der jüngeren Vergangenheit mit anderen Ländern abgeschlossen haben.

Abweichungen zum OECD-Standard

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Inclusive Framework der OECD im Jahr 2016 bekannte sich Liechtenstein zur Einhaltung der BEPS-Mindeststandards. Aus diesem Grund enthält das Abkommen einige Elemente aus den Ergebnissen des OECD/G20 BEPS-Projektes, die in das OECD-MA 2017 eingeflossen sind, sofern diese aus Sicht beider Staaten eine vorteilhafte Regelung darstellen.

Im nachfolgenden werden die wichtigsten Abweichungen zum OECD-Standard erläutert:

- **Art. 10 (Dividenden):** In Abweichung zum OECD-MA, welches lediglich eine Reduktion der zulässigen Quellensteuer vorsieht, wurde für Dividenden im Konzernverhältnis ein Nullsatz vereinbart; dies entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.
- **Art. 11 Abs. 3 (Zinsen):** Vereinbart wurde ein Nullsatz für Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an den anderen Vertragsstaat sowie an bestimmte öffentliche Einrichtungen, darunter auch an die AHV oder betriebliche Pensionskassen, gezahlt werden.
- **Art. 14 (Selbständige Arbeit):** Abweichend vom aktuellen OECD-MA wird eine eigene Zuteilungsnorm für freiberufliche und sonstige selbständige Einkünfte geschaffen, die nach dem Prinzip der festen Einrichtung und der 183-Tage-Regel besteuert werden.
- **Art. 17 Abs. 3 (Künstler und Sportler):** Abs. 17 Abs. 3 sieht eine ausschliessliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Künstlers bzw. des Sportlers vor, wenn der Ansässigkeitsstaat den Künstler bzw. Sportler vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln fördert.
- **Art. 18 (Ruhegehälter):** Der Quellenstaat darf Ruhegehälter, und zwar sowohl regelmässige Zahlungen als auch Einmalzahlungen, besteuern. Dieses

erweiterte Quellenbesteuerungsrecht entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Präambel

Der Wortlaut der Präambel geht auf BEPS Action 6 zurück. Demnach soll das DBA die Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen beseitigen, ohne jedoch Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder reduzierter Besteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen. Ausdrücklich erfasst sind hiervon auch sogenannte "treaty-shopping-arrangements", die darauf abzielen, Abkommensvorteile zum indirekten Nutzen von Drittstaatsangehörigen zu erhalten. Dieser Wortlaut der Präambel stellt einen OECD-Mindeststandard dar und ist zwischenzeitlich auch Bestandteil des OECD-MA 2017.

Darüber hinaus sollen die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder weiter gefördert werden; dieser Zusatz wird von der OECD im Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ("MLI"; Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS) als optionaler Bestandteil vorgeschlagen.

Zu Art. 1

Art. 1 definiert den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Es ist nur auf Personen anwendbar, die in einem oder beiden Vertragsstaaten steuerlich ansässig sind, wobei sich die Ansässigkeit im Einzelnen nach Art. 4 bestimmt.

Zu Art. 2

In Art. 2 wird der sachliche Anwendungsbereich des Abkommens geregelt. Abs. 1 erklärt grundsätzlich alle Steuern vom Einkommen einer Person als unter das

Abkommen fallend, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung. Nicht unter die Verteilungsnormen des Abkommens fallen (entsprechend dem OECD-MA) Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie indirekte Steuern, wie beispielsweise die Mehrwertsteuer.

Gemäss Abs. 2 sind unter Steuern vom Einkommen solche Steuern zu verstehen, die auf die Gesamtheit oder einzelne Teile des Einkommens einer Person erhoben werden, sowie Steuern aus der Vermögensveräusserung und auf den Vermögenszuwachs.

Die in Abs. 3 aufgelisteten bestehenden Steuern sind als Konkretisierung der generellen Regelung des Abs. 2 zu verstehen. Somit fallen die aufgezählten Steuern vom Einkommen in jedem Fall in den Anwendungsbereich des Abkommens. Dabei handelt es sich um folgende liechtensteinische Steuern: die Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und die Vermögenssteuer, und um folgende italienische Steuern: die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen ("l'imposta sul reddito delle persone fisiche"), die Steuer vom Einkommen von Körperschaften ("l'imposta sul reddito delle società"), die lokale Steuer auf die Wertschöpfung ("l'imposta regionale sulle attività produttive"), auch wenn sie durch Abzug an der Quelle erhoben werden.

Abs. 4 enthält klarstellend eine Klausel, wonach das Abkommen auch auf Steuern anzuwenden ist, die nach der Unterzeichnung erhoben werden und die nach ihrer Art den bisher bekannten Steuern entsprechen oder ihrem Wesen nach ähnlich sind. Zu denken ist dabei insbesondere an Ersatzsteuern oder weitere Steuern auf Einkommen. Weiterhin ist vorgesehen, dass bei bedeutsamen Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf das DBA haben, die zuständige Behörde des jeweiligen Staates diese Änderung der zuständigen Behörde des anderen Staates mitteilt.

Zu Art. 3

Abs. 1 definiert die im Abkommen verwendeten Begriffe. Die Bedeutung dieser Definitionen ergibt sich aus dem Kontext ihrer späteren Verwendung. Beispielsweise normiert Bst. d den Begriff der "Person", der insbesondere auch für den Anwendungsbereich des Abkommens von entscheidender Bedeutung ist. Unter dem Begriff "Person" werden unter der Bezeichnung "Personenvereinigung" die Personengesellschaften mitumfasst.

In Bst. e werden unter dem Begriff "Gesellschaften" neben Kapitalgesellschaften weitere juristische Personen sowie Rechtsträger erfasst (z.B. besondere Vermögenswidmungen, Stiftungen), sofern diese wie juristische Personen besteuert werden.

In Bst. j werden analog zum OECD-MA 2017 unter dem Begriff "anerkannter Pensionsfonds" eine juristische Person oder ein Rechtsträger erfasst, der steuerrechtlich als separate Person behandelt wird und zum Zweck der Administration und des Bereitstellens von Altersvorsorgeleistungen errichtet und betrieben wird, staatlich anerkannt ist und nur zu diesem Zweck Investitionen tätigt.

Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung verlangt, sollen gemäss Abs. 2 alle im Abkommen nicht definierten Ausdrücke diejenige Bedeutung haben, die ihnen nach den Bestimmungen des (Steuer-)Rechts des Vertragsstaates zukommen, welcher das Abkommen diesbezüglich jeweils anwendet.

Zu Art. 4

Durch die Definition der ansässigen Person in Art. 4 wird der persönliche Anwendungsbereich des Abkommens (Art. 1) konkretisiert. Ansässig ist eine Person gemäss Abs. 1, wenn sie nach dem Recht des einen Vertragsstaates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung bzw.

Errichtung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

Ist eine natürliche Person sowohl in Liechtenstein als auch in Italien unbeschränkt steuerpflichtig, wäre diese Person nach Abs. 1 in beiden Staaten abkommensrechtlich ansässig. Eine derartige Doppelansässigkeit (nicht aber die doppelte unbeschränkte Steuerpflicht nach dem jeweiligen nationalen Recht) wird durch Abs. 2 für die Anwendung des Abkommens aufgelöst. Dadurch kann die Verteilung der Besteuerungsrechte auch in Bezug auf Personen, die in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, eindeutig vorgenommen werden.

Im Fall einer doppelten Ansässigkeit einer juristischen Personen gilt diese nach Abs. 3 als nur in dem Staat ansässig, auf den sich die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen einigen. Abs. 3 entspricht dem OECD-MA 2017.

Zu Art. 5

Art. 5 entspricht im Wesentlichen dem OECD-MA 2017. Er definiert für Zwecke des Abkommens, was unter einer Betriebsstätte zu verstehen ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 7 und 14 von Bedeutung, da Unternehmensgewinne nur in demjenigen Staat besteuert werden dürfen, in dem das Unternehmen ansässig ist, es sei denn, dass das Unternehmen eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat unterhält. Sofern die nationale Betriebsstättendefinition über die Definition des Abkommens hinausgeht, dürfen die Unternehmensgewinne nur im Rahmen des enger gefassten abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriffs besteuert werden.

Abs. 1 entspricht der Betriebsstättendefinition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a SteG.

Abs. 2 zählt beispielhaft ("insbesondere") einige Arten von Betriebsstätten auf und entspricht mit kleineren Abweichungen der Aufzählung in Art. 2 Abs. 1 Bst. a SteG.

In Abs. 3 wird für Bauausführungen, Montagen oder Installationen die erforderliche Dauer von mehr als zwölf Monaten festgelegt.

Nach Abs. 4 begründen bestimmte vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten keine abkommensrechtliche Betriebsstätte. Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 4 OECD-MA 2017. Ausgenommen sind gemäss Abs. 4.1 Geschäftseinrichtungen, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat Geschäftstätigkeiten ausübt, wenn einer der Orte nach anderen Bestimmungen eine Betriebsstätte darstellt oder die Gesamttätigkeit beider Unternehmen keine vorbereitende oder unterstützende Tätigkeit darstellt. Darüber hinaus müssen die Geschäftstätigkeiten sich ergänzen und Teil eines zusammenhängenden Geschäftsfalls sein (sog. "Anti-fragmentation-rule").

Abs. 5 enthält Bestimmungen in Hinblick auf Vertreterbetriebsstätten. Eine Vertreterbetriebsstätte wird begründet, wenn ein Vertreter im Auftrag einer Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Verhandlung von Verträgen leistet, sodass die Gesellschaft den Vertrag ohne wesentliche Änderungen mit den vom Vertreter ausgehandelten Bedingungen abschliessen kann. Der Vertreter muss demnach den Vertrag nicht selbst unterzeichnen, sondern es ist ausreichend, wenn er eine wesentliche Rolle ("principal role") beim Abschluss von Verträgen spielt beziehungsweise einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen leistet. Gegenstand der Verträge kann sowohl eine Eigentumsübertragung als auch die Nutzungsüberlassungen an Wirtschaftsgütern und auch die Erbringung von Dienstleistungen sein. Diese Regelung geht auf das OECD/G20 BEPS-Projekt zurück und entspricht dem OECD-MA 2017.

Abs. 6 hält fest, dass die Bestimmungen des Abs. 5 nicht zur Anwendung kommen, wenn der Vertreter ein sogenannter unabhängiger Vertreter ist. Ein Vertreter, der ausschliesslich oder fast ausschliesslich für ein oder mehrere Unternehmen tätig

wird, mit dem/denen er eng verbunden ist (ihm oder ihnen nahesteht), ist kein unabhängiger Vertreter.

In Abs. 7 wird ferner klargestellt, dass die Existenz einer Tochtergesellschaft in einem Vertragsstaat, die von ihrer Muttergesellschaft beherrscht wird, nicht automatisch dazu führt, dass die Muttergesellschaft über eine Betriebsstätte in dem Vertragsstaat verfügt. Nur wenn die Muttergesellschaft über eine feste Geschäftseinrichtung in dem Vertragsstaat verfügt, kann dort eine Betriebsstätte vorliegen.

Abs. 8 dieses Artikels enthält eine eigene Definition des Nahestehens, das eine Einordnung einer Person als unabhängiger Vertreter ausschliesst: in erster Linie wird darauf abgestellt, ob der Vertreter auf das Unternehmen, für das er tätig wird, einen beherrschenden Einfluss ("control") ausüben kann beziehungsweise ob ein Dritter auf den Vertreter und das Unternehmen, für das der Vertreter tätig wird, beherrschenden Einfluss ausüben kann. Auch gilt das Naheverhältnis dann als erfüllt, wenn das Unternehmen, für das der Vertreter tätig wird, auf diesen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Jedenfalls ist aber ein Nahestehen gegeben, wenn der Vertreter am Unternehmen, für das er tätig wird zu mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Auch der umgekehrte Fall ist von der Bestimmung gedeckt, wenn also das Unternehmen, für das der Vertreter tätig wird, an dem Vertreter, der eine Person oder ein Unternehmen sein kann, zu mindestens 50% beteiligt ist.

Zu Art. 6

Abs. 1 regelt das Besteuerungsrecht in Bezug auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen. Die Regelung entspricht dem OECD-MA 2014. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in die Einkünfte aus unbeweglichen Vermögen miteinbezogen.

Grundsätzlich bestimmt sich gemäss Abs. 2 der Begriff des "unbeweglichen Vermögens" nach dem Recht des Staates, in dem das unbewegliche Vermögen liegt. Gleichzeitig wird abkommensrechtlich ein bestimmter Mindestumfang definiert, der unabhängig vom nationalen Recht des Belegenheitsstaates im bilateralen Verhältnis die rechtliche Untergrenze dessen festlegt, was unter "unbeweglichem Vermögen" zu verstehen ist, um bestimmte Zweifelsfälle zu lösen. Für Schiffe und Luftfahrzeuge gilt die Sondernorm des Art. 8.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass jede Art der Nutzung von unbeweglichem Vermögen (und damit auch in Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) zu Einkünften im Sinne des Abs. 1 führt. Damit sind sowohl Einkünfte aus der direkten Nutzung im Belegenheitsstaat des Vermögens zu besteuern als auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Abs. 4 entspricht dem Art. 6 Abs. 4 des UN-Musterabkommens sowie dem OECD-MA vor dem Jahr 2000 und stellt klar, dass die vorgenannten Regelungen auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens (Art. 7 und 14) gelten.

Zu Art. 7

Art. 7 entspricht inhaltlich der Fassung aus dem OECD-MA 2014; der OECD-Vorschlag aus dem Jahr 2010 zum AOA (Authorised OECD Approach) wurde darin berücksichtigt. Nicht geregelt ist die Methode der Gewinnermittlung.

Abs. 1 legt fest, dass Unternehmensgewinne (Gewinne aus unternehmerischer Tätigkeit) nur in dem Vertragsstaat besteuert werden dürfen, in dem die das Unternehmen betreibende Person im Sinne des Art. 4 ansässig ist. Übt jedoch ein Unternehmen die Tätigkeit über eine Betriebsstätte aus, so dürfen anfallende Betriebsstättengewinne im Quellenstaat besteuert werden.

In Abs. 2 ist die sogenannte "Selbständigkeitsfiktion" der Betriebsstätte bei ihrer Gewinnermittlung enthalten. Einer Betriebsstätte ist das jeweilige Ergebnis zuzuordnen, das sie als eigenständiges Unternehmen hätte erzielen können. Damit sind konzerninterne Geschäfte bei der Gewinnermittlung auf Fremdvergleichskonformität zu prüfen.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass etwaige Anpassungen des Betriebsstättenergebnisses durch den einen Vertragsstaat auch von dem anderen Vertragsstaat entsprechend vorgenommen werden. Damit soll die Problematik einer Doppelbesteuerung von Einkünften bei einseitiger Ergebnisanpassung vermieden werden. Dieses Vorgehen entspricht der Lösung für verbundene Unternehmen in Art. 9.

Abs. 4 statuiert die grundsätzliche Nachrangigkeit des Art. 7 hinter den weiteren Abkommensvorschriften. Die Wirkung des Abs. 4 ist allerdings insbesondere für Dividenden (Art. 10 Abs. 4), Zinsen (Art. 11 Abs. 5) und Lizenzgebühren (Art. 12 Abs. 4) eingeschränkt, da diese ihrerseits Art. 7 den Vorrang einräumen, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Beteiligung, Forderung oder das entsprechende Recht tatsächlich der Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Zu Art. 8

Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nach Abs. 1 abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden, das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibt. Diese Regelung wurde bereits in den DBA mit UK, Malta, Litauen, Singapur und Jersey vereinbart und entspricht auch dem OECD-MA 2017.

Abs. 2 regelt Sonderkonstellationen, wie bspw. Pool-Verträge, in denen Abs. 1 ebenfalls anwendbar ist.

Zu Art. 9

Durch die Fremdvergleichsregelung des Art. 9, die dem OECD-MA entspricht, soll ein objektiver Massstab für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen verankert werden. Abs. 1 ist anzuwenden, wenn zwischen verbundenen Unternehmen Bedingungen vereinbart oder auferlegt worden sind, die von denen zwischen unabhängigen Dritten abweichen. Die steuerliche Ergebniskorrektur einer Gesellschaft durch den Ansässigkeitsstaat ist erlaubt, wenn die Geschäfte zwischen den verbundenen Unternehmen nicht den Bedingungen des freien Marktes (Fremdvergleichsprinzip) entsprechen. Verbundene Unternehmen stellen in diesem Zusammenhang sowohl solche Unternehmen dar, die in einem Mutter-Tochter-Beteiligungsverhältnis stehen, als auch Unternehmen, auf die dieselbe Person massgeblichen Einfluss ausübt (Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle).

In Abs. 2 wird geregelt, dass eine Gewinnanpassung in einem Staat eine korrespondierende Berichtigung im anderen Staat nach sich ziehen soll. Nimmt also zum Beispiel Liechtenstein eine Erhöhung eines Verrechnungspreises einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft für eine Lieferung an eine Tochtergesellschaft in Italien vor, weil dieser nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, so muss Italien steuerlich auch den Einkaufspreis der Tochtergesellschaft entsprechend nach oben korrigieren. Durch die korrespondierende Berichtigung wird eine einmalige Besteuerung der Gewinne sichergestellt.

In Streitfällen kann der Steuerpflichtige ein Verständigungsverfahren nach Art. 24 einleiten, um eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Zu Art. 10

Nach Abs. 1 dürfen Dividenden im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Darüber hinaus hat auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gemäss Abs. 2. Im Falle von qualifizierten Konzerndividenden (25% Beteiligung, Haltdauer von 365 Tagen einschliesslich des Tages der Dividendenzahlung) sind, sofern

der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, die Dividenden gänzlich von Quellensteuern zu befreien. In den übrigen Fällen verbleibt dem Quellenstaat eine Quellensteuer in Höhe von 10%.

Abs. 2 letzter Satz entspricht Art. 10 Abs. 2 letzter Satz OECD-MA und stellt klar, dass die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden, durch diesen Artikel nicht geregelt werden soll.

Der Begriff der "Dividende" ist analog zum OECD-MA in Abs. 3 definiert und umfasst drei Gruppen von Gesellschaftsanteilen, deren gemeinsames Merkmal ist, dass ein Gesellschaftsanteil existiert und dass der Kapitalertrag durch den Anteil veranlasst ist.

Abs. 4 stellt analog zum OECD-MA den Betriebsstättenvorbehalt sicher. Dies bedeutet, dass die Dividenden im Quellenstaat als Teil der Gewinne einer dort gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des im anderen Staat ansässigen Empfängers besteuert werden können, wenn sie für Beteiligungen gezahlt werden, die Teile des Vermögens der Betriebsstätte oder festen Einrichtung darstellen oder auf andere Weise tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören.

Abs. 5 schliesst analog zum OECD-MA die extraterritoriale Besteuerung von Dividenden aus: Das Recht der Quellenbesteuerung von Dividenden steht nur dem Vertragsstaat zu, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist. Das gilt auch dann, wenn die ausgeschütteten Gewinne im anderen Staat erwirtschaftet wurden (z.B. von einer dort gelegenen Betriebsstätte).

Zu Art. 11

Art. 11 regelt das Besteuerungsrecht bei Zinserträgen. Abs. 1 weist dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht zu.

Abs. 2 normiert ein Quellenbesteuerungsrecht für Zinsen von 10%, wie es auch dem OECD-MA entspricht. Durch das Abkommen reduziert sich die gegenwärtig in Italien erhobene Quellensteuer von 26%.

Abs. 3 sieht eine Quellensteuerbefreiung für Zinszahlungen im öffentlichen Bereich vor. Demnach ist keine Quellensteuer einzubehalten, wenn der Zahler der Zinsen die Regierung eines Vertragsstaates oder eine seiner Gebietskörperschaften ist. Ebenso fällt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates weg, wenn die Zinsen an die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften, die Zentralbank des anderen Vertragsstaates oder einen anerkannten Pensionsfonds gezahlt werden. Zinseinkünfte aus italienischen Staatsanleihen von natürlichen Personen unterliegen in Italien sonst einem ermässigten Steuersatz in Höhe von 12.5%, ebenso wie Zinseinkünfte aus Anleihen, die von einem ausländischen Staat ausgegeben worden sind, wenn der ausländische Staat einen Informationsaustausch mit Italien vereinbart hat und sich daher auf der italienischen "Weissen Liste" befindet; darunter fällt auch Liechtenstein.

Durch Abs. 4 wird der sachliche Anwendungsbereich dieser Verteilungsnorm abgegrenzt. Demnach umfasst der Ausdruck "Zinsen" Einkünfte aus Forderungen jeder Art, besichert oder unbesichert, sowie gewinnabhängige Zinszahlungen. Verzugszuschläge gehören gemäss Abkommen nicht zu den Zinsen. Die Definition entspricht dem Wortlaut des OECD-MA.

In Abs. 5 wird analog zu Art. 10 Abs. 4 der Betriebsstättenvorbehalt geregelt. Durch den Betriebsstättenvorbehalt wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für die Zinsen nicht höhenmässig beschränkt, wenn die Zinsen für eine Forderung gezahlt werden, die zu einer im Quellenstaat befindlichen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall kommt dem Betriebsstättenprinzip nach Art. 7 bzw. Art. 14 der Vorrang zu, und die Zinsen können zur Gänze im Quellenstaat besteuert werden.

Abs. 6 bestimmt den Quellenstaat der Zinsen. Grundsätzlich ist der Quellenstaat jener Staat, in dem der Schuldner der Zinsen ansässig ist. Besteht allerdings die Schuld im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung, so ist jener Vertragsstaat der Quellenstaat, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.

Durch Abs. 7 wird der Anwendungsbereich des Art. 11 auf denjenigen Teil der Zinsen beschränkt, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Zu Art. 12

Nach Abs. 1 dürfen Lizenzeinkünfte im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Darüber hinaus hat auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gemäss Abs. 2, das mit 10% der Brutto-Lizenzgebühren begrenzt ist. Gegenwärtig hebt Italien nach seinem innerstaatlichen Recht auf an im Ausland ansässige Personen gezahlte Lizenzgebühren eine Quellensteuer in Höhe von 22.5% (= 30% auf 75% der Brutto-Lizenzgebühren) ein, die aufgrund des Abkommens reduziert wird.

Gemäss Abs. 3 umfasst der Ausdruck "Lizenzgebühren" Vergütungen jeder Art, die für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten, Patenten, Marken, etc. gezahlt werden.

In Abs. 4 wird analog zu Art. 10 Abs. 4 ein Betriebsstättenvorbehalt geregelt. Demzufolge besteht das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates nicht, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren im Quellenstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung hat und Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall kommt dem Betriebsstättenprinzip nach Art. 7 bzw. Art. 14 der Vorrang zu, und die Lizenzgebühren können zur Gänze im Quellenstaat besteuert werden.

Abs. 5 bestimmt den Quellenstaat der Lizenzgebühren: Grundsätzlich ist der Quellenstaat jener Staat, in dem der Schuldner der Lizenzgebühren ansässig ist. Ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren hingegen für Zwecke einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so ist jener Vertragsstaat der Quellenstaat, in dem sich die Betriebsstätte oder feste Einrichtung befindet.

Durch Abs. 6 wird der Anwendungsbereich des Art. 12 auf denjenigen Teil der Lizenzgebühren beschränkt, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Zu Art. 13

Art. 13 regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte bei Veräusserungsgewinnen. Abs. 1 erlaubt dem Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung dieses Vermögens.

Wie laufende Betriebsstättengewinne können gemäss Abs. 2 auch Veräusserungsgewinne aus dem beweglichen Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder Gewinne aus der Veräusserung ganzer Betriebsstätten bzw. fester Einrichtungen in dem Staat, in dem die Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung belegen ist, besteuert werden.

Das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräusserung von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr orientiert sich an der Besteuerung der laufenden Erträge aus solchem Vermögen (vgl. Art. 8). Demnach können Veräusserungsgewinne von Schiffen und Luftfahrzeugen und damit in Zusammenhang stehendes bewegliches Vermögen eines Unternehmens eines Vertragsstaates nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Abs. 4 betrifft Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräusserung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, die über im anderen Vertragsstaat

belegenen Grundbesitz verfügen. Demnach kann der Veräußerungsgewinn im Lagestaat versteuert werden, sofern der Wert der veräußerten Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangehenden 365 Tage zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar auf in diesem Staat belegtem unbeweglichem Vermögen beruhte.

Gewinne aus der Veräußerung jedweden Vermögens, das nicht in den Abs. 1 bis 4 genannt wurde, dürfen nach Abs. 5 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers besteuert werden. Diese Auffangregel betrifft insbesondere die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen, die nicht unter die Immobilienklausel des Abs. 4 fallen.

Zu Art. 14

Abs. 1 entspricht weitestgehend Art. 14 Abs. 1 des UN-Musterabkommens (UN-MA). Demnach sind Einkünfte aus bestimmten selbständigen Tätigkeiten grundsätzlich ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen zu besteuern, ausgenommen der Steuerpflichtige verfügt über eine feste Geschäftseinrichtung im Quellenstaat. Besteht eine feste Geschäftseinrichtung im anderen Staat, so können Einkünfte, welche dieser Geschäftseinrichtung zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen denen, die für die Unternehmensgewinne (Art. 7) gelten und beruhen auf denselben Grundsätzen.

Darüber hinaus kann eine Besteuerung im Tätigkeitsstaat stattfinden, wenn sich der Steuerpflichtige in diesem Staat insgesamt länger als 183 Tage in einem 12-Monatszeitraum aufhält. Überschreitet der Aufenthalt diese Gesamtdauer, hat der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für jene Einkünfte, die für in diesem Staat ausgeübte Tätigkeiten bezogen werden. Dabei erfolgt die Fristberechnung nach denselben Grundsätzen wie nach der 183-Tage-Regel für Arbeitnehmer nach Art. 15 Abs. 2 dieses Abkommens: Die 183-Tage-Grenze ist nicht pro Kalender-

oder Steuerjahr zu ermitteln, sondern relevant ist jeder 12-Monatszeitraum, auch wenn er sich über mehrere Steuerjahre erstreckt.

In Abs. 2 wird die "freiberufliche Tätigkeit" durch einige typische Beispiele veranschaulicht. Selbständige Einkünfte sind von den gewerblichen Einkünften abzugrenzen, die als Unternehmensgewinne nach Art. 7 zu erfassen sind. Die abkommensmässige Definition der "freien Berufe" in Abs. 2 entspricht der Definition sowohl nach Art. 14 UN-MA als auch nach Art. 14 Abs. 2 OECD-MA vor 2000. Umfasst sind insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Zu Art. 15

Abs. 1 weist das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu, sofern es sich nicht um Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen (Art. 16), Ruhegehälter (Art. 18) oder Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Art. 19) handelt. Wird die unselbständige Tätigkeit jedoch im anderen Vertragsstaat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt, so können die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen aus dieser unselbständigen Tätigkeit auch im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Wird ein Mitarbeiter aus Italien nach Liechtenstein entsendet und wird dieser Mitarbeiter in Liechtenstein tätig, so hat Liechtenstein als Tätigkeitsstaat grundsätzlich ein Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus dieser unselbständigen Tätigkeit.

Ungeachtet des Abs. 1 unterliegen gemäss Abs. 2 die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit jedoch nur im Ansässigkeitsstaat der Besteuerung, wenn sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage in einem 12-Monatszeitraum im Tätigkeitsstaat aufhält, der Arbeitgeber nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und die Vergütungen nicht von einer im Tätigkeitsstaat belegenen Betriebsstätte oder festen

Einrichtung getragen werden. Damit würde bspw. ein Arbeitnehmer, der in Liechtenstein ansässig ist und von seinem liechtensteinischen Arbeitgeber für zwei Monate nach Italien entsandt wird, nur in Liechtenstein der Besteuerung unterliegen, wenn sein Gehalt weiterhin von seinem Arbeitgeber in Liechtenstein gezahlt und getragen wird und keine Betriebsstätte oder feste Einrichtung in Italien begründet wird.

Nach Abs. 3 dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr verrichtet wird, nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden. Diese Bestimmung entspricht dem OECD-MA 2017.

Abs. 4 entspricht der italienischen Abkommenspraxis. Demnach können Abfindungszahlungen und ähnliche Einmalzahlungen aufgrund einer früheren unselbständigen Beschäftigung, die aber erst nach Aufgabe der Ansässigkeit des Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat ausbezahlt werden, nur im früheren Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden und nicht in seinem aktuellen Ansässigkeitsstaat.

Zu Art. 16

Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Funktion als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied oder als ähnliches Organ in einer Gesellschaft, welche im anderen Vertragsstaat ansässig ist, Vergütungen, so können diese Vergütungen auch im Ansässigkeitsstaat der zahlenden Gesellschaft besteuert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäss der Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Ausdruck "Gesellschaft" nicht nur eine juristische Person umfasst, sondern auch Rechtsträger, die für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt werden. Ist somit eine in Italien ansässige Person Mitglied eines

Verwaltungsrates einer in Liechtenstein ansässigen Kapitalgesellschaft oder Stiftungsrat einer in Liechtenstein ansässigen Stiftung, behält Liechtenstein in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bst. d SteG sein Besteuerungsrecht für die Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen. Dies gilt aufgrund von Ziff. 5 des Protokolls auch dann, wenn die in Liechtenstein ansässige Gesellschaft ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegt und daher für DBA-Zwecke nicht als in Liechtenstein ansässig gilt.

Zu Art. 17

Vergütungen an Künstler und Sportler, welche ausserhalb ihres Ansässigkeitsstaates tätig werden, können auch im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Gleiches gilt gemäss Abs. 2 für Fälle, bei denen die Vergütungen nicht direkt an den Künstler oder Sportler gezahlt werden.

Abs. 3 sieht eine Ausnahme von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat vor, wenn der Auftritt des Künstlers oder Sportlers in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Finanzierung muss vollständig oder hauptsächlich aus dem Ansässigkeitsstaat stammen, damit das Besteuerungsrecht ausschliesslich dem Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers zukommt.

Zu Art. 18

Nach Art. 18 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ruhegehalt in regelmässigen Zahlungen oder als Einmalzahlung gezahlt wird. Das Quellenbesteuerungsrecht ist höhenmässig nicht beschränkt.

Zu Art. 19

In Abs. 1 Bst. a wird der Grundsatz festgehalten, dass das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesen errichteten

Sondervermögen gezahlt werden, ausschliesslich dem zahlenden Staat zusteht (Kassenstaatsprinzip). Für sogenannte Ortskräfte wird in Bst. b das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen; darunter versteht man natürliche Personen, die im Tätigkeitsstaat ansässig sind und entweder Staatsbürger des Tätigkeitsstaates sind oder nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden sind, um diese Dienste zu leisten.

Abs. 2 bestimmt, dass Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen gezahlt werden, nur in dem Staat besteuert werden können, aus dem sie gezahlt werden (Kassenstaatsprinzip). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen in regelmässigen Abständen oder als Einmalzahlung gezahlt werden. Das Kassenstaatsprinzip für Ruhegehälter unterliegt allerdings einem Staatsangehörigkeitsvorbehalt nach Bst. b.

Bei Vergütungen oder Ruhegehältern, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften, lokalen Behörden oder juristischen Personen öffentlichen Rechts gezahlt werden, gelten nach Abs. 3 die allgemeinen Grundsätze der Art. 15 (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit), Art. 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen), Art. 17 (Künstler und Sportler) und Art. 18 (Ruhegehälter). Das Kassenstaatsprinzip ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Zu Art. 20

Abs. 1 entspricht Art. 20 OECD-MA und schliesst für Zahlungen an Studenten für den Unterhalt, die Ausbildung oder für das Studium das Besteuerungsrecht für denjenigen Vertragsstaat aus, in welchem die Ausbildung stattfindet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Zahlungen aus Quellen ausserhalb des Ausbildungsstaates stammen. Erhält beispielsweise ein Student, der aus Italien stammt und in Liechtenstein studiert, Unterhaltszahlungen oder Zahlungen aus einem

Stipendium aus seinem Heimatstaat, darf der Studienstaat diese Zahlungen nicht besteuern. Jedoch würden Vergütungen, die dieser Student für eine im Studienstaat ausgeübte unselbständige Tätigkeit erhält, nach Massgabe des Art. 15 im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Abs. 2 legt als Höchstdauer für die Anwendung dieser Verteilungsnorm sechs aufeinander folgende Jahre fest. Nach Ablauf dieser Zeitdauer darf der Studienstaat Ausbildungs- und Unterhaltszahlungen auch dann besteuern, wenn sie aus einem anderen Staat stammen.

Zu Art. 21

Abs. 1 enthält eine allgemeine Auffangregelung für Einkünfte, welche nicht unter den Anwendungsbereich einer anderen Verteilungsnorm des Abkommens fallen. Derartige Einkünfte können nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Einkünfte, welche in Zusammenhang mit einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung entstehen, fallen gemäss Abs. 2 dagegen nicht unter den Regelungsbereich von Abs. 1. Das Besteuerungsrecht liegt in derartigen Fällen stets beim Belegenheitsstaat der Betriebsstätte oder festen Einrichtung. Dies gilt jedoch nicht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, für welche ein vorrangiges Besteuerungsrecht des betreffenden Belegenheitsstaates des unbeweglichen Vermögens besteht.

Zu Art. 22

Art. 22 ist der Methodenartikel. Er regelt, wie die beiden Vertragsstaaten eine Doppelbesteuerung zu beseitigen haben und kommt zur Anwendung, wenn die Verteilungsnormen in Art. 6 bis 21 nicht bereits eine abschliessende Zuweisung des Besteuerungsrechtes vorsehen. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sieht Art. 22 in Übereinstimmung mit dem OECD-MA grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor: Entweder muss der Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen bestimmte

Einkünfte von der eigenen Besteuerung ausnehmen (Freistellungsmethode) oder er muss die Steuer, die der andere Staat in Übereinstimmung mit dem Abkommen auf die Einkünfte erhoben hat auf die eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anrechnen (Anrechnungsmethode).

Abs. 1 normiert, wie für eine in Italien ansässige Person die Doppelbesteuerung vermieden wird. Italien wendet für Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden kann, die Anrechnungsmethode an. Demnach kann Italien zunächst das Welteinkommen einer dort ansässigen Person in die italienische Bemessungsgrundlage einbeziehen. Sodann erfolgt die Anrechnung der liechtensteinischen Steuern, die durch einen Höchstbetrag begrenzt ist. Eine Anrechnung ist höchstens auf jenen Teil der italienischen Steuern zulässig, der nach dem Verhältnis der genannten Einkünfte zum Gesamteinkommen auf diese Einkünfte entfällt.

Abs. 2 richtet sich an Liechtenstein als Ansässigkeitsstaat. Hierin geregelt sind Fälle, in denen eine Person in Liechtenstein ansässig ist, Italien aber nach seinem nationalen Recht bestimmte Einkünfte dieser Person besteuert und diese Besteuerung mit den Art. 6 bis 21 in Übereinstimmung steht.

Bst. a und Bst. c bestimmen als Grundregel, dass Liechtenstein Einkünfte in Übereinstimmung mit nationalem Recht freizustellen hat. Im Fall von Einkünften aus Portfoliodividenden (Art. 10), Zinsen (Art. 11), Lizenzgebühren (Art. 12), bestimmten Veräußerungsgewinnen (Art. 13), unselbständiger Arbeit (Art. 15), von Aufsichts- und Verwaltungsräten (Art. 16) und aus Ruhegehältern (Art. 18) bestimmt Bst. b, dass die Anrechnungsmethode vorrangig zur Anwendung kommt.

Bst. d stellt klar, dass Bst. a (Freistellung) nicht zur Anwendung kommt, wenn Italien in Anwendung der Bestimmungen des Abkommens diese Einkünfte von der Steuer befreit oder das reduzierte Quellenbesteuerungsrecht auf

Portfoliodividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren anwendet. Diese Regelung soll eine doppelte Nichtbesteuerung verhindern.

Abs. 3 enthält einen Progressionsvorbehalt und entspricht Art. 23A Abs. 3 OECD-MA. Demnach sind beide Vertragsstaaten ermächtigt, soweit sie nach dem Methodenartikel aufgrund der vorigen Absätze die Befreiungsmethode anwenden, diese mit einem Progressionsvorbehalt zu versehen.

Zu Art. 23

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende steuerliche Diskriminierung untersagt ist, und dass unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat unter den gleichen Verhältnissen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die Staatsangehörigen des letzteren Staates. Ein Bürger Liechtensteins darf in Italien unter den gleichen Verhältnissen steuerlich nicht ungünstiger behandelt werden als ein Staatsangehöriger Italiens und umgekehrt. Das gilt auch dann, wenn der Staatsangehörige in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist.

Nach Abs. 2 ist eine Diskriminierung auch dann unzulässig, wenn diese nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Ort der Niederlassung eines Unternehmens anknüpft. Die Besteuerung einer Betriebsstätte in dem betreffenden Staat darf nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen dieses Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung bezweckt die Beseitigung jeder Diskriminierung von Betriebsstätten gegenüber ansässigen Unternehmen desselben Tätigkeitsbereichs und betrifft Steuern, die auf geschäftliche Tätigkeiten entfallen, insbesondere Steuern vom gewerblichen Gewinn.

Abs. 3 soll eine besondere Form der Diskriminierung verhindern, die sich daraus ergibt, dass in manchen Ländern Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte uneingeschränkt abgezogen werden dürfen, wenn der Empfänger eine dort

ansässige Person ist, während der Abzug bei nichtansässigen Empfängern eingeschränkt oder sogar unzulässig ist. Durch Abs. 3 wird im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ausgeschlossen, dass die Abzugsfähigkeit von Zinsen oder Schulden nur deshalb begrenzt wird, weil der Empfänger der Zahlung in Liechtenstein oder in Italien ansässig ist.

Abs. 4 untersagt es den Vertragsstaaten, ein Unternehmen, das durch eine oder mehrere ansässige Personen des jeweils anderen Vertragsstaates kontrolliert wird, ungünstiger zu behandeln als ein Unternehmen, das von ansässigen Personen des eigenen Staat kontrolliert wird. Die Bestimmung stellt sicher, dass Gesellschaften in den beiden Vertragsstaaten jeweils gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie ausländisch kontrolliert sind oder nicht.

Nach Abs. 5 gelten die Diskriminierungsverbote des Abkommens ungeachtet des Art. 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Zu Art. 24

Art. 24 sieht ein Verständigungsverfahren zur Beseitigung von Schwierigkeiten vor, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben. In Abs. 1 und 2 ist zunächst geregelt, dass die zuständigen Behörden sich bemühen werden, durch Verständigung Fälle zu bereinigen, in denen Steuerpflichtige sich einer Besteuerung unterworfen sehen, die dem Abkommen nicht entspricht (beispielweise eine nicht verhinderte Doppelbesteuerung). Die hierbei gefundene Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten umzusetzen. Diese Regelung entspricht der gängigen Abkommenspraxis Liechtensteins.

Der Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens muss binnen drei Jahren nach der ersten Besteuerungsmassnahme eines Vertragsstaates gestellt werden. Auf Wunsch Italiens muss der Antrag bei der zuständigen Behörde des Ansässigkeitsstaates der Steuerpflichtigen eingebracht werden oder – bei einer

behaupteten Verletzung des Staatsangehörigen-Diskriminierungsverbotes – bei der Behörde seines Heimatstaates.

Falls die zuständige Behörde, bei der der Antrag unterbreitet wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen nicht für begründet hält, soll sie in Übereinstimmung mit BEPS Action 14 dennoch den anderen Vertragsstaat verständigen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Einleitung der zweiten Phase des Verständigungsverfahrens von beiden zuständigen Behörden angemessen geprüft werden kann (vgl. Rz 17-19 des OECD-Kommentars zu Art. 25 OECD-MA). Nach Art. 1 Abs. 5 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen hat die zuständige Behörde, bei der das Verständigungsverfahren eingeleitet wird, binnen zwei Monaten eine Mitteilung über diesen Antrag mit einer Abschrift an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaat zu übermitteln.

Nach Abs. 3 werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten ermächtigt und aufgefordert, sämtliche Schwierigkeiten und Zweifel, die bei der Anwendung oder Auslegung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können und sollen auch darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

Abs. 4 regelt, dass die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander verkehren dürfen, ohne sich des diplomatischen Weges bedienen zu müssen. Soweit in diesem Zusammenhang Informationen ausgetauscht werden, regelt Art. 25 des Abkommens die nähere Vorgehensweise, sodass insbesondere die Vertraulichkeit von Informationen, die zum Zwecke eines Verständigungsverfahrens ausgetauscht werden, gesichert ist.

Für den Fall, dass das Verständigungsverfahren zu keiner Einigung führt, wurde in einem Zusatzprotokoll ein schiedsgerichtliches Verfahren vereinbart.

Zu Art. 25

Art. 25 regelt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten und entspricht inhaltlich Art. 26 OECD-MA. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem Informationsaustausch für Zwecke der Durchführung des Abkommens sowie der Anwendung oder Durchsetzung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Der Informationsaustausch umfasst Informationen für Steuern jeder Art und Bezeichnung der beiden Vertragsstaaten.

Abs. 1 hält den Grundsatz des Informationsaustausches fest. Durch die Beschränkung auf voraussichtlich erhebliche Informationen sollen sogenannte "fishing expeditions" verhindert werden. Der ersuchende Staat ist angehalten, seine eigenen Untersuchungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor er den anderen Staat um Informationen ersucht.

Abs. 2 regelt die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen. Die Bestimmung erklärt die Geheimhaltungsregeln des Staates für anwendbar, der die Informationen erhalten hat. Darüber hinaus wird festgehalten, dass die ausgetauschten Informationen nur Personen und Behörden zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung, Erhebung, Durchsetzung, Strafverfolgung oder Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind.

Abs. 3 verweist entsprechend dem OECD-Standard auf die Praxis und Gesetze des Verwaltungsverfahrens beider Vertragsstaaten, das Geschäftsgeheimnis und auf die Ausnahmebestimmung bezüglich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*).

Abs. 4 hält fest, dass der ersuchte Staat auch Auskünfte ermitteln und austauschen muss, die er selbst nicht für eigene Steuerzwecke benötigt, während Abs. 5 klarstellt, dass insbesondere das Bank- und das Treuhändergeheimnis einem Informationsaustausch nicht entgegenstehen.

Zu Art. 26

Art. 26 enthält Vorschriften betreffend die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Beitreibung) und entspricht inhaltlich Art. 27 OECD-MA.

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfestellung eines Vertragsstaates bei der Durchsetzung der Steueransprüche des anderen Vertragsstaates.

Abs. 2 definiert den Begriff "Steueranspruch" als den Betrag, der aufgrund von Steuern für die Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden) geschuldet wird, sofern dieser nicht der Besteuerung nach dem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkommen widerspricht, sowie Zinsen, Geldbussen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

Nach Abs. 3 ist der Steueranspruch eines Vertragsstaates von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anzuerkennen, wenn der Forderungstitel vollstreckbar und vom Schuldner nicht abwendbar ist. Danach ist der Anspruch auf Ersuchen so durchzusetzen und zu erheben, als wäre es ein eigener Anspruch dieses anderen Vertragsstaates.

Abs. 4 eröffnet der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die Möglichkeit zur Einleitung von Sicherungsmassnahmen, sofern der ersuchende Staat für seinen Anspruch ein Recht auf Einleitung von Sicherungsmassnahmen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Forderungstitel des um Amtshilfe ersuchenden Staates nicht vollstreckbar ist und der Schuldner zur Verhinderung der Erhebung des Anspruchs berechtigt ist.

Gemäss Abs. 5 kommen auf einen vom ersuchten Staat anerkannten Steueranspruch nicht die Verjährungsfristen und die nationalen Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs zur Anwendung. Insbesondere genießt er nicht denselben Vorrang wie ein eigener Steueranspruch des ersuchten Vertragsstaates.

Ebenso stellt Abs. 6 klar, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sich gegen die Gültigkeit oder die Höhe des Steueranspruchs richten, nicht im ersuchten Vertragsstaat geführt werden können.

Abs. 7 erläutert das Verfahren zur Abwicklung bestehender Vollstreckungsersuchen in jenen Fällen, in denen sich am Status des Steueranspruchs, der die Grundlage für das Ersuchen gebildet hat, eine grundlegende Änderung ergibt. Hier kann die zuständige Behörde des ersuchten Staates entweder auf Aussetzung oder auf Rücknahme des Ersuchens bestehen.

Daneben listet Abs. 8 die möglichen Gründe zur Ablehnung eines Vollstreckungshilfeersuchens auf.

Zu Art. 27

Art. 27 entspricht dem OECD-MA und stellt sicher, dass die steuerlichen Vorrechte aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte für Mitglieder von diplomatischen Missionen und von konsularischen Vertretungen nicht beeinflusst werden.

Zu Art. 28

Art. 28 beinhaltet eine generelle Bestimmung, wann die Abkommensvorteile verweigert werden können. Diese Regelung entspricht dem "Principal Purpose Test" (PPT) nach Art. 29 Abs. 9 des OECD-MA 2017 und erfüllt den BEPS-Mindeststandard. Sollte die zuständige Behörde eines Vertragsstaates feststellen, dass unter Berücksichtigung aller Fakten und Umstände einer der Hauptzwecke des Ansässigen die Erlangung des Anspruchs war, so können diesem die Abkommensvorteile des DBA verweigert werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Gewährung der Vorteile unter diesen Umständen in Übereinstimmung mit dem Ziel und Zweck der relevanten Regelungen des Abkommens ist.

Zu Art. 29

Art. 29 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBA. Die beiden Vertragsstaaten teilen einander den Abschluss der für das Inkrafttreten notwendigen gesetzlichen Verfahren auf diplomatischem Weg mit. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Erhalt der späteren Notifikationsurkunde in Kraft.

Bei Quellensteuern ist das Abkommen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten folgt, anwendbar. Für die übrigen Einkommenssteuern ist das Abkommen für Steuerjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten nachfolgenden Kalenderjahres beginnen.

Zu Art. 30

Art. 30 regelt, dass das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann, frühestens nach dem fünften Jahr nach seinem Inkrafttreten. Bei Quellensteuern wäre das Abkommen ab dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres nicht mehr anwendbar. Bei den übrigen Einkommenssteuern würde das Abkommen für Steuerjahre ab dem 1. Januar des Jahres, das dem Kündigungsjahr folgt, nicht mehr anwendbar sein.

Protokoll**Zu Ziff. 1 zu Art. 2 und 22**

Ziffer 1 konkretisiert die Behandlung des Sollertrags auf Vermögen für abkommensrechtliche Zwecke. Ebenso wie in mehreren anderen liechtensteinischen DBA gilt die Besteuerung des Sollertrags für Abkommenszwecke als eine Steuer vom Einkommen. Da beide Vertragsstaaten sohin keine Vermögenssteuern im Sinne des Abkommens erheben, enthält das Abkommen keine Verteilungsnormen und keine sonstigen Bestimmungen über Vermögenssteuern.

Zu Ziff. 2 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d

Ziffer 2 definiert den ruhenden Nachlass nach liechtensteinischem Recht gemäss Art. 7 Abs. 3 SteG.

Zu Ziff. 3 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. j

Ziffer 3 konkretisiert den Begriff des "anerkannten Pensionsfonds" in Art. 3 Abs. 1 Bst. j. Demnach ist in Liechtenstein jeder Pensionsfonds oder jedes Pensionsmodell, der oder das dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Gesetz über die Invalidenversicherung, dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung untersteht, in Liechtenstein ansässig. In Liechtenstein ansässige anerkannte Pensionsfonds geniessen Quellensteuerfreiheit für aus Italien stammende Zinsen (Art. 11 Abs. 3 Bst. b).

Zu Ziff. 4 zu Art. 4 Abs. 1

In Ziffer 4 des Protokolls wird ferner festgehalten, dass gemeinnützige Rechtsträger und Organisationen als ansässig gelten, und zwar auch dann, wenn sie nach innerstaatlichem Recht in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerbefreit sind.

Zu Ziff. 5 zu Art. 4 Abs. 1 und Art. 16

Ziffer 5 hält fest, dass Personen die nur der Mindestertragssteuer unterliegen (z.B. PVS) nicht als ansässig gelten (ausgenommen für Zwecke von Art. 16).

Zu Ziff. 6 zu Art. 11 Abs. 3 Bst. b

Ziffer 6 konkretisiert, welche italienischen öffentlichen Einrichtungen den Nullsatz für Zinserträge in Anspruch nehmen können.

Zu Ziff. 7

Ziffer 7 konkretisiert das Rückerstattungsverfahren für jene Fälle, in denen die Entlastung von der Quellensteuer auf ein abkommenskonformes Ausmass nicht bereits unmittelbar an der Quelle erfolgt. Demnach kann jeder Vertragsstaat die Frist

für die Rückerstattung der von ihm erhobenen Quellensteuern selbst festlegen. Der Antrag auf Rückerstattung soll zusammen mit einer Bestätigung der Abkommensberechtigung des Antragstellers durch den jeweiligen Ansässigkeitsstaat gestellt werden.

Zu Ziff. 8

Ziffer 8 stellt klar, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen hat.

Zusatzprotokoll

Die folgenden Bestimmungen entsprechen weitgehend der Schiedskonvention nach Teil IV des Multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung ("MLI"; Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS). Die Schiedsklausel gewährt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Durchführung eines Schiedsverfahrens, wenn sich die zuständigen Behörden in einem Verständigungsverfahren nach Art. 24 erfolglos um eine Verständigung bemüht haben.

Zu Art. 1

Nach Abs. 1 wird für die Einleitung eines Schiedsverfahrens eine Massnahme eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten vorausgesetzt, die zu einer – laut Antragsteller – nicht abkommenskonformen Besteuerung geführt hat. Eine daraus resultierende Doppelbesteuerung ist nicht zwingend. Auf Antrag einer betroffenen Person wird ein Schiedsverfahren eingeleitet, wenn die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten innerhalb von zwei Jahren keine Verständigungslösung erreichen konnten.

Abs. 2 regelt das Verhältnis zwischen einem Verständigungsverfahren und einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren: Demnach ist die Frist für die Einleitung eines Schiedsverfahrens von zwei Jahren gehemmt, solange bei einem nationalen Gericht eine oder mehrere identische Fragen anhängig sind. Die Hemmung wirkt solange, bis eine abschliessende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Die Fristenhemmung gilt auch, wenn der Steuerpflichtige und die zuständige Behörde eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben.

Hat die betroffene Person durch eine zuständige Behörde angeforderte wesentliche Informationen nicht rechtzeitig geliefert, verlängert sich die Einleitungsfrist für das Schiedsverfahren ebenfalls entsprechend (Abs. 3).

Nach Abs. 4 Bst. a ist der Schiedsspruch endgültig und kann daher weder durch die zuständigen Behörden noch durch das Schiedsgericht selbst abgeändert werden. Der Schiedsspruch wird durch eine Verständigungsregelung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht der Vertragsstaaten umgesetzt, in Liechtenstein gemäss Art. 124 SteG.

Der Schiedsspruch ist für die Vertragsstaaten verbindlich, nicht aber für den Steuerpflichtigen. Er hat die Wahl, entweder den Schiedsspruch zu akzeptieren oder die nationalen Rechtsbehelfe weiter zu verfolgen. Nur in bestimmten Fällen ist der Schiedsspruch für die Vertragsstaaten nicht bindend:

- Der Schiedsspruch ist nach Abs. 4 Bst. b (i) dann nicht bindend, wenn der Steuerpflichtige die den Schiedsspruch umsetzende Verständigungsregelung nicht anerkennt. Diesfalls ist das Verfahren beendet, und der Fall kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Dabei gilt die Verständigungsregelung dann als nicht anerkannt, wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb von 60 Tagen nach

Übermittlung der Verständigungsregelung etwaige innerstaatliche Rechtsmittel zurücknimmt oder anhängige Gerichtsverfahren beendet.

- Der Schiedsspruch ist nach Abs. 4 Bst. b (ii) dann nicht bindend, wenn er in einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung in einem der Vertragsstaaten für unwirksam erklärt wird. Dann gilt der Schiedsantrag als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt. Diese Bestimmung will verhindern, dass ein Schiedsspruch umgesetzt wird, wenn er grobe verfahrensrechtliche Mängel aufweist. Diesfalls kann jedoch – vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung durch die zuständigen Behörden – unmittelbar ein neuer Schiedsantrag gestellt werden.
- Ausserdem hat der Schiedsspruch nach Abs. 4 Bst. b (iii) keine Bindungswirkung für die betroffenen Vertragsstaaten, wenn der Steuerpflichtige ein Gerichtsverfahren gegen die Verständigungsregelung, die den Schiedsspruch umsetzt, anstrengt. Damit soll eine einseitige Bindung lediglich eines Vertragsstaates verhindert werden.

Abs. 5 bis 9 enthalten detaillierte Regelungen zur Ermittlung des Beginns der Zwei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf ein Schiedsverfahren eingeleitet werden kann. Einerseits soll der Behörde ausreichend Zeit zur Prüfung der eingelangten Informationen bleiben, andererseits sollen sich von der Behörde unterlassene Mitteilungen nicht fristverlängernd zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirken. Umgekehrt soll die Einleitungsfrist nicht zu laufen beginnen, solange der Steuerpflichtige nicht alle für das Verständigungsverfahren erforderlichen Informationen geliefert hat.

Die Zwei-Jahres-Frist nach Abs. 1 berechnet sich nach Abs. 5 bis 9 in Abhängigkeit davon, ob eine zuständige Behörde von der betroffenen Person zusätzliche Informationen anfordert, wofür ihr nach Abs. 6 ein Zeitraum von drei Monaten ab Erhalt des Antrages auf ein Verständigungsverfahren zur Verfügung steht.

Werden keine zusätzlichen Informationen verlangt, haben beide Behörden der betroffenen Person dies mitzuteilen. Dann beginnt die Zwei-Jahres-Frist für die Einleitung des Schiedsverfahrens entweder am Tag der Verständigung der betroffenen Person durch beide Behörden, dass keine weiteren Informationen erforderlich sind, oder spätestens drei Monate ab jenem Tag, an dem die das Verständigungsverfahren einleitende Behörde die zuständige Behörde des anderen Staates davon verständigt hat (Abs. 8).

Werden von einer oder von beiden zuständigen Behörden zusätzliche Informationen verlangt, hat die Behörde innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen die andere Behörde sowie den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, dass sie entweder die angefragten Informationen erhalten hat oder dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen (Abs. 7). Die Zwei-Jahres-Frist beginnt dann am letzten Tag, an dem die zuständige Behörde, die zusätzlichen Informationen angefordert hat, dem Steuerpflichtigen und der anderen Behörde mitgeteilt hat, dass sie alles erhalten hat oder spätestens an jenem Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden alle notwendigen Informationen erhalten haben (Abs. 9).

Abs. 10 erlaubt den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, sich mittels Verständigungsverfahren auf einen gemeinsamen Verfahrensmodus zu einigen und sich insbesondere dahingehend abzustimmen, welche Informationen für eine sachliche Prüfung des Falles mindestens benötigt werden.

Abs. 11 beschreibt das Verhältnis zwischen Schiedsverfahren zu nationalen Gerichtsentscheidungen. Demzufolge kann ein Schiedsverfahren nicht eingeleitet werden, wenn zu dieser Frage in einem Vertragsstaat bereits eine Gerichtsentscheidung ergangen ist; ein bereits laufendes Schiedsverfahren endet unmittelbar, wenn eine Gerichtsentscheidung in einem Vertragsstaat ergeht.

Grundsätzlich sind Schiedsverfahren für alle steuerlichen Massnahmen offen, die zur Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach Art. 24 des Abkommens führen können. Für allfällige Einschränkungen des sachlichen Anwendungsbereiches des Schiedsverfahrens existiert kein einheitlicher OECD-Mindeststandard. Das MLI erlaubt den Vertragsstaaten, den sachlichen Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens durch Vorbehalte zu beschränken. Dabei darf jeder Staat nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a des MLI seine Einschränkungen zur Schiedsklausel frei formulieren ("open limitations"), wobei der jeweilige Partnerstaat diese Einschränkungen akzeptieren muss. Im Zusatzprotokoll mit Italien definiert Abs. 12 einige Fälle, in denen das Schiedsverfahren nicht angewendet wird:

- Fälle über Einkünfte, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden;
- Fälle über die Anwendung von nationaler Gesetzgebung oder Bestimmungen aus internationalen Abkommen, die Steuerumgehung, Steuerbetrug oder Missbrauch betreffen;
- Fälle, die doppelt ansässige Personen betreffen;
- Strafsachen im Zusammenhang mit Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit (Bst. d): diese Ausnahme findet sich in ähnlicher Form als Staatenwahlrecht in Art. 16 Abs. 2 der EU-Schiedskonvention.

Zu Art. 2

Das Schiedsgericht besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen, die unparteilich und unabhängig von den Behörden der Vertragsstaaten sein müssen. Sie werden in einem zweistufigen Verfahren bestellt: Zunächst bestellen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von 60 Tagen nach der Beantragung des Schiedsverfahrens je ein Mitglied des Schiedsgerichtes; anschliessend bestellen diese beiden Mitglieder innerhalb von weiteren 60 Tagen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der weder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates noch dort ansässig sein

darf. Abs. 3 und Abs. 4 regeln die Konsequenzen einer nicht fristgerechten Bestellung der Schiedsrichter. Für den gesamten Artikel gilt gemäss Abs. 1, dass die Vertragsstaaten einvernehmlich von diesem Modus abweichen können.

Zu Art. 3

Nach Art. 3 sind die für Behördenvertreter geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen bezüglich Informationsaustausch und Amtshilfe nach Art. 25 des Abkommens und die innerstaatlichen Geheimhaltungsvorschriften der beiden Vertragsstaaten auf Mitglieder des Schiedsgerichtes und höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied analog anzuwenden. Informationen, die das Schiedspanel erhält, sowie alle Informationen, die die zuständigen Behörden vom Schiedspanel erhalten, gelten als nach Artikel 25 des Abkommens ausgetauschte Informationen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und ihre Mitarbeiter müssen sich vor Amtsantritt schriftlich dazu verpflichten, diese Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvorschriften zu befolgen.

Zu Art. 4

Nach Art. 4 endet das Schiedsverfahren in bestimmten Fällen bereits vor der Übermittlung eines Schiedsspruches an die zuständigen Behörden, und zwar wenn die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall durch Verständigung regeln (Bst. a) oder wenn der Steuerpflichtige den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht (Bst. b), beispielsweise wenn er auf eine für ihn günstigere Verständigungslösung hofft. Art. 4 entspricht Art 22 des MLI.

Zu Art. 5

Abs. 1 regelt den formellen Ablauf des Schiedsverfahrens, von dem die zuständigen Behörden allerdings einvernehmlich abweichen können. Dabei folgt das Zusatzprotokoll dem in Art. 23 Abs. 1 des MLI als Standardverfahren beschriebenen "final offer"-Schiedsverfahren. Demnach legen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dem Schiedsgericht jeweils einen Regelungsvorschlag vor, in dem alle offenen Fragen behandelt werden. Das Schiedsgericht wählt sodann jenen der

beiden Vorschläge aus, den es für den geeigneteren hält, muss seine Entscheidung aber gegenüber den Behörden nicht begründen. Dabei entscheidet das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit und übermittelt seine Entscheidung schriftlich an die zuständigen Behörden. Der Schiedsspruch hat keine Präzedenzwirkung und gilt nur für den Einzelfall.

Der Regelungsvorschlag hat sich grundsätzlich entweder auf die Festlegung von Geldbeträgen oder auf den Steuersatz zu beschränken, und nur in besonderen Fällen, in denen es um die Anwendung des Abkommens oder einer spezifischen Bestimmung des Abkommens geht ("Schwellenfrage"; "threshold question"), sind alternative Regelungsvorschläge möglich, in denen die Entscheidung von dieser Schwellenfrage abhängt. Als Beispiele für Schwellenfragen werden in Abs. 1 Bst. a Fragen, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, genannt. Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates kann ausserdem ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch das Schiedsgericht vorlegen, worauf die andere zuständige Behörde durch eine Erwiderung antworten kann.

Abs. 2 dient dem Schutz der Vertraulichkeit: Der antragstellende Steuerpflichtige und sein Berater müssen sich schriftlich verpflichten, von den zuständigen Behörden oder dem Schiedsgericht erhaltene Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Bei erheblichen Verstössen gegen diese Verpflichtung endet das Schiedsverfahren.

Zu Art. 6

Nach Art. 6 ist der Schiedsspruch dann für die Vertragsstaaten nicht verbindlich und nicht umzusetzen, wenn sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch übermittelt wurde, auf eine andere Lösung aller noch offenen Fragen einigen. Art. 6 entspricht Art. 24 Abs. 2 des MLI.

Zu Art. 7

Nach Art. 7 werden die Auslagen und Honorare der Schiedsrichter gleichmässig zwischen den Vertragsstaaten verteilt, wobei sie höhenmässig gedeckelt sind. Die höhenmässige Begrenzung der Kosten entspricht Art. 12 Abs. 1 der EU-Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten. Im Gegensatz zur EU-Richtlinie bleibt es bei der Tragung der Kosten durch die Vertragsstaaten auch dann, wenn die betroffene Person ihre Beschwerde zurückzieht. Dagegen sind Kosten, die der betroffenen Person entstehen, von ihr selbst zu tragen und werden ihr nicht ersetzt.

Zu Art. 8

Art. 8 regelt das Verhältnis von Schiedsverfahren nach diesem Abkommen zu Schiedsverfahren nach anderen Übereinkommen und will eine Verdoppelung von Schiedsverfahren möglichst vermeiden. Demnach ist kein Schiedsverfahren nach diesem Abkommen einzuleiten, wenn ein anderes Übereinkommen für die offenen Fragen bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsieht, nach dem bereits ein Schiedsgericht oder ein ähnliches Gremium eingerichtet wurde. Bestehen zwischen den Vertragsstaaten bereits weiterreichende Verpflichtungen in Bezug auf Schiedsverfahren aufgrund anderer Übereinkommen, bestehen diese ungeachtet dieses Abkommens weiter.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das Abkommen ist gemäss Art. 8 Abs. 2 LV dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Es wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen Fragen auf. Die Umsetzung und Anwendung des Abkommens in Bezug auf den Informationsaustausch erfolgt auf Basis des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG).

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Umsetzung und Anwendung des DBA sind keine neuen oder veränderten Kernaufgaben verbunden.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Für die Umsetzung und Anwendung ist die Steuerverwaltung zuständig. Die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung haben das notwendige Know-how und entsprechende praktische Erfahrung zur Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben. Mit der Umsetzung und Anwendung des DBA sind daher keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Der Abschluss von DBA trägt v.a. zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei, indem Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere grenzüberschreitend tätige Unternehmen und Arbeitnehmer, von einer doppelten Besteuerung in beiden Vertragsstaaten entlastet werden (UNO-Nachhaltigkeitsziel 8).

DBA dienen zudem dem Abbau von Investitionshürden, wodurch sie den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur und einer breitenwirksamen und nachhaltigen Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen können (UNO-Nachhaltigkeitsziel 9).

Im Zusammenhang mit DBA sind auch die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der

Ziele) zu sehen. Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden. Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern. Die internationale Steuerkooperation und der Abschluss von DBA sind Massnahmen, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

6.4 Evaluation

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit oder den Ressourceneinsatz. Es hat positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Abkommen vom 12. Juli 2023 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Italienischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Beilage 1

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND DER REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Regierung der Italienischen Republik,

in Anbetracht des Wunsches, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten zu vertiefen,

In der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten der Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen (einschliesslich missbräuchlicher Gestaltungen, mit denen die Entlastung dieses Abkommens mittelbar Personen verschafft werden soll, die in Drittstaaten ansässig sind),

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

1. Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Steuern vom Gesamtbetrag der von Unternehmen gezahlten Löhne oder Gehälter sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

a) in Italien:

- (i) die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen ("l'imposta sul reddito delle persone fisiche");
- (ii) die Steuer vom Einkommen juristischer Personen ("l'imposta sul reddito delle società");
- (iii) die Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten ("l'imposta regionale sulle attività produttive");

auch wenn sie durch Abzug an der Quelle erhoben werden
(im Folgenden als "italienische Steuer" bezeichnet);

b) in Liechtenstein:

- (i) die Erwerbssteuer;
- (ii) die Ertragssteuer;
- (iii) die Grundstücksgewinnsteuer; und
- (iv) die Vermögenssteuer

(im Folgenden als "liechtensteinische Steuer" bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) umfasst der Ausdruck "Italien" die Italienische Republik und schliesst alle Gebiete ausserhalb des Küstenmeeres ein, die als ein Gebiet gekennzeichnet ist, in dem Italien in Übereinstimmung mit seiner Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsrechte in Bezug auf die Ausbeutung und Erforschung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes sowie der darüber liegenden Gewässer ausübt;

- b) umfasst der Ausdruck "Liechtenstein" das Fürstentum Liechtenstein und, wenn im geografischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und seinen nationalen Rechtsvorschriften;
- c) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat" je nach Zusammenhang Italien oder Liechtenstein;
- d) umfasst der Ausdruck "Person" eine natürliche Person, eine Gesellschaft sowie alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaates" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaates", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt, ist kein Unternehmen dieses Staates;
- h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
 - (i) in Italien das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter;
 - (ii) in Liechtenstein die Steuerverwaltung;
- i) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger" in Bezug auf einen Vertragsstaat:

- (i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzt; und
 - (ii) jede Person, die keine natürliche Person ist, die ihren Status als solche nach dem in diesem Vertragsstaat geltenden Recht erlangt hat;
- j) bedeutet der Ausdruck "anerkannter Pensionsfonds" eines Staates einen in diesem Staat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staates als eigenständige Person gilt und
- (i) ausschliesslich oder fast ausschliesslich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solche der Aufsicht durch diesen Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften untersteht; oder
 - (ii) ausschliesslich oder fast ausschliesslich errichtet und betrieben wird, um für unter Ziffer (i) genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Gründung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine Gebietskörperschaften sowie einen anerkannten Pensionsfonds dieses Staates. Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, durch Verständigung den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder sonstigen Konstituierung sowie sonstiger massgeblicher Faktoren für Zwecke dieses Abkommens als ansässig gilt. Ohne eine solche Verständigung hat diese Person nur in dem Umfang und der Weise, wie von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart, Anspruch auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Steuererleichterungen oder -befreiungen.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt und

- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben;

vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit oder, im Fall des Buchstaben f), die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

4.1 Absatz 4 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat Geschäftstätigkeiten ausübt und

- a) dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach den Bestimmungen dieses Artikels eine Betriebsstätte darstellt, oder
- b) die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

vorausgesetzt, dass die von den beiden Unternehmen am selben Ort oder von demselben Unternehmen oder den eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzen und Teil eines zusammenhängenden Geschäftsfalls sind.

5. Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 6, wird, wenn eine Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig ist und dabei gewöhnlich Verträge schliesst oder gewöhnlich die führende Rolle beim Abschluss von Verträgen einnimmt, die regelmässig ohne weitere wesentliche Änderung durch das Unternehmen geschlossen werden, und es sich dabei um Verträge

- a) im Namen des Unternehmens, oder
- b) zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts für Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder für das es das Nutzungsrecht besitzt, oder

c) zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen

handelt, das Unternehmen so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung (ausser einer festen Geschäftseinrichtung, auf die Absatz 4.1 Anwendung finden würde) ausgeübt, diese Einrichtung nach den Bestimmungen des genannten Absatzes nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Absatz 5 gilt nicht, wenn die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätige Person im erstgenannten Staat eine Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter ausübt und im Rahmen dieser ordentlichen Geschäftstätigkeit für das Unternehmen handelt. Ist eine Person jedoch ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich für ein oder mehrere Unternehmen tätig, mit dem beziehungsweise denen sie eng verbunden ist, so gilt diese Person in Bezug auf dieses beziehungsweise diese Unternehmen nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

8. Für Zwecke dieses Artikels ist eine Person oder ein Unternehmen mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn sie beziehungsweise es den massgeblichen Gesamtumständen zufolge das Unternehmen beherrscht oder von dem Unternehmen beherrscht wird oder beide von denselben Personen oder

Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt eine Person oder ein Unternehmen als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer der beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine andere Person oder ein anderes Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 vom Hundert der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen oder an zwei Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 vom Hundert der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte nach Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 22 handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen wäre und die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausüben würde, unter Berücksichtigung der durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, der genutzten Wirtschaftsgüter und der übernommenen Risiken des Unternehmens.

3. Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaates zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert worden sind, wird der andere Staat, soweit es erforderlich ist, um eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne zu beseitigen, eine angemessene Berichtigung der auf diesen Gewinnen erhobenen Steuer vornehmen. Bei dieser Berichtigung werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander erforderlichenfalls konsultieren.

4. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Internationale Schifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort auf diese Gewinne erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, können jedoch auch von diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 0 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (ausgenommen eine Personengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschliesslich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt (bei der Berechnung des Zeitraumes bleiben Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividenden zahlenden Gesellschaft ergeben würden);
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung

sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, können jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine ansässige Person des anderen Vertragsstaates gezahlt werden, von der Steuer im erstgenannten Staat ausgenommen werden, wenn

- a) der Schuldner dieser Zinsen die Regierung dieses Vertragsstaates oder eine seiner Gebietskörperschaften ist;
- b) die Zinsen an die Regierung des anderen Vertragsstaates, eine seiner Gebietskörperschaften, die Zentralbank des anderen Vertragsstaates oder einen anerkannten Pensionsfonds gezahlt werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder in diesem anderen Staat eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden,

tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte oder festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die

Betriebsstätte oder feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Veräußerungsgewinne

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates, welches Schiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, aus der Veräußerung solcher Schiffe oder Luftfahrzeuge oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

4. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, bezieht, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangehenden 365 Tage zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Staat belegtem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.

5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, ausgenommen unter den folgenden Umständen, bei denen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden können:

- a) wenn sie im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich über eine feste Einrichtung verfügt; in diesem Fall können die Einkünfte

jedoch nur insoweit im anderen Vertragsstaat besteuert werden, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder

- b) wenn sie sich im anderen Vertragsstaat insgesamt länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält; die Einkünfte können jedoch in diesem Fall nur insoweit im anderen Staat besteuert werden, als sie für die in diesem Staat ausgeübte Tätigkeit bezogen werden.

2. Der Ausdruck "freier Beruf" umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und

- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Mitglied der ständigen Besatzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges für unselbständige Arbeit bezieht, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, ausser das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich im anderen Vertragsstaat betrieben, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

4. Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aufgrund einer unselbständigen Arbeit als Abfindung oder ähnliche Pauschalzahlung im anderen Staat bezogen hat, nachdem sie ihre Ansässigkeit im anderen Vertragsstaat aufgegeben hat, können nur im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von einem Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften oder lokalen Regierungen unterstützt wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 18

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Staat besteuert werden, unabhängig davon, ob diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen in regelmässigen Abständen oder als Einmalzahlung gezahlt werden.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst

1. a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen (einschliesslich Abfindungen oder ähnliche Pauschalzahlungen), die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
 2. a) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden, unabhängig davon, ob diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen in regelmässigen Abständen oder als Einmalzahlung gezahlt werden.
 - b) Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
3. Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines

Vertragsstaates oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

Artikel 20

Studenten

1. Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, können im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.

2. Die Vorteile nach diesem Artikel erstrecken sich nur auf eine Zeitspanne, die sechs aufeinander folgende Jahre ab dem Tag der ersten Ankunft in dem erstgenannten Staat nicht überschreitet.

Artikel 21

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen

Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In Italien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

In Italien ansässige Personen, die Einkünfte beziehen, die nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden können, können diese Einkünfte in die Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen, auf die in Italien Steuern erhoben werden, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des italienischen Rechts.

Vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des italienischen Rechts erlaubt Italien einen Abzug der in Liechtenstein bezahlten Steuern vom Einkommen von der so berechneten Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der italienischen Steuer nicht übersteigen, der nach dem Verhältnis der genannten Einkünfte zum Gesamteinkommen auf diese Einkünfte entfällt.

2. In Liechtenstein wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Italien besteuert werden können, so nimmt Liechtenstein vorbehaltlich des Buchstaben b) diese Einkünfte von der Besteuerung aus.
- b) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 in Italien besteuert werden können, so rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende liechtensteinische Steuer den Betrag an, der nach dem italienischen Recht und nach diesem Abkommen gezahlten Steuer entspricht. Der

anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der liechtensteinischen Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Italien bezogenen Einkünfte entfällt.

- c) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen nur in Italien besteuert werden können, so nimmt Liechtenstein diese Einkünfte von der Besteuerung aus.
- d) Absatz 2 Buchstabe a) gilt nicht für Einkünfte einer in Liechtenstein ansässigen Person, wenn Italien dieses Abkommen so anwendet, dass Italien diese Einkünfte von der Besteuerung ausnimmt oder Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 2 auf diese Einkünfte anwendet.

3. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, können gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen der Person einbezogen werden.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die

gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander

verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen und Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet des Vorstehenden können Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke genutzt werden, wenn diese Informationen für diese anderen Zwecke nach dem Recht beider Staaten genutzt werden können und die zuständige Behörde des informierenden Staates mit dieser Verwendung einverstanden ist.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspräche.

4. Wenn ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit diesem Artikel um Erteilung von Informationen ersucht, wendet der andere Vertragsstaat zur Beschaffung der Informationen seine innerstaatlichen Ermittlungsbefugnisse an, auch wenn er die Informationen nicht für seine eigenen Steuerzwecke benötigt. Die Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen des Absatzes 3; diese sind aber nicht so auszulegen, als erlaubten sie einem Vertragsstaat, die Erteilung der Informationen abzulehnen, nur weil er kein eigenes Interesse an ihnen hat.

5. Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als erlaube er einem Vertragsstaat, die Erteilung von Informationen abzulehnen, nur weil sie sich im Besitz einer Bank, einer anderen Finanzinstitution, eines Beauftragten, Bevollmächtigten oder Treuhänders befinden oder weil sie sich auf Beteiligungen an einer Person beziehen.

Artikel 26

Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern

1. Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Steueranspruch" bedeutet einen Betrag, der aufgrund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung diesem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten beigetreten sind, nicht widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbusen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

3. Ist der Steueranspruch eines Vertragsstaates nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird er von einer Person geschuldet, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der Steueranspruch wird vom anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handle es sich bei dem Steueranspruch um einen Steueranspruch des anderen Staates.

4. Handelt es sich bei dem Steueranspruch eines Vertragsstaates um einen Anspruch, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Massnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der

zuständigen Behörde dieses Staates zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmassnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der andere Staat leitet nach seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmassnahmen in Bezug auf diesen Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch dieses anderen Staates, selbst wenn der Steueranspruch im Zeitpunkt der Einleitung dieser Massnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

5. Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt ein von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannter Steueranspruch als solcher in diesem Staat nicht den Verjährungsfristen oder den Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs nach dem Recht dieses Staates. Ferner hat ein Steueranspruch, der von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannt wurde, in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch nach dem Recht des anderen Vertragsstaates hat.

6. Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe des Steueranspruchs eines Vertragsstaates können nicht bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates eingeleitet werden.

7. Verliert der betreffende Steueranspruch, nachdem das Ersuchen eines Vertragsstaates nach den Absätzen 3 oder 4 gestellt wurde und bevor der andere Vertragsstaat den betreffenden Steueranspruch erhoben und an den erstgenannten Staat ausgezahlt hat,

- a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder

- b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, für den dieser Staat nach seinem Recht Massnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann,

teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen entweder aus oder nimmt es zurück.

8. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Massnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen (*ordre public*);
- c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Massnahmen zur Erhebung oder Sicherung, die nach seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat;
- d) Amtshilfe in Fällen zu leisten, in denen der Verwaltungsaufwand für diesen Staat in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der andere Vertragsstaat dadurch erlangt.

Artikel 27

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

Anspruch auf Abkommensvorteile

Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

Artikel 29

Inkrafttreten

1. Jeder Vertragsstaat verständigt den anderen auf diplomatischem Wege über den Abschluss seines innerstaatlichen Verfahrens, das zur Inkraftsetzung dieses Abkommens gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Das Abkommen tritt am dreissigsten Tag nach dem Erhalt der späteren Verständigung in Kraft und seine Bestimmung finden Anwendung:

- a) bei den an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das unmittelbar dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens folgt, gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) bei den übrigen Einkommenssteuern auf die Steuern, die für Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens folgenden Kalenderjahres beginnen.

3. Die Vertragsstaaten können dieses Abkommen schriftlich durch gegenseitiges Einverständnis ändern; die Änderungen treten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels in Kraft.

Artikel 30

Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen mittels einer schriftlichen Kündigungsmitteilung auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) bei den an der Quelle erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das unmittelbar auf das Kündigungsjahr folgt, gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) bei den übrigen Einkommenssteuern auf die Steuern, die für Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Vaduz und Rom am 12. Juli 2023 in zwei Urschriften, in deutscher, italienischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Im Fall von Divergenzen bei der Auslegung oder Anwendung ist die englische Fassung massgebend.

Für die Regierung
des Fürstentums Liechtenstein

gez. Dr. Daniel Risch

Für die Regierung
der Italienischen Republik

gez. Giancarlo Giorgetti

**PROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS
LIECHTENSTEIN UND DER REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ZUR BESEI-
TIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EIN-
KOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGE-
HUNG**

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Italienischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung haben die Unterzeichner vereinbart, dass die nachstehenden Bestimmungen integrierender Bestandteil dieses Abkommens sind.

1. Zu Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) und Artikel 22 (Beseitigung der Doppelbesteuerung):

Es besteht Einvernehmen, dass bei einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen der liechtensteinischen Vermögenssteuer unterliegt, die Besteuerung des fiktiven Einkommens auf ein solches Vermögen ("Sollertrag") als Erwerbssteuer angesehen wird.

2. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d (Allgemeine Begriffsbestimmungen):

Es besteht Einvernehmen, dass der Begriff "Person" einen liechtensteinischen ruhenden Nachlass einschliesst. Ein liechtensteinischer ruhender Nachlass ist das Vermögen einer verstorbenen Person in der Zeit zwischen dem Todeszeitpunkt und der Eigentumsübertragung an den oder die Erben, das nach Artikel 7 Absatz 3 des liechtensteinischen Steuergesetzes steuerpflichtig ist.

3. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j (Allgemeine Begriffsbestimmungen):

Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck "anerkannter Pensionsfonds" das Folgende bedeutet:

- a) in Italien ein Pensionsfonds, der der Aufsicht durch die Aufsichtskommission für Pensionskassen ("Commissione di vigilanza sui fondi pensione - COVIP") untersteht;
- b) in Liechtenstein jeder Pensionsfonds oder jedes Pensionsmodell der oder das dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Gesetz über die Invalidenversicherung, dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung untersteht.

4. Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person):

Es besteht Einvernehmen, dass ein Rechtsträger oder eine Organisation, der oder die ausschliesslich zu karitativen, religiösen, humanitären, wissenschaftlichen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken (oder zu mehr als einem dieser Zwecke) gegründet und betrieben wird und nach dem Recht dieses Staates eine in diesem Staat ansässige Person ist, auch dann als eine in diesem Staat ansässige Gesellschaft behandelt wird, wenn alle ihre Einkünfte oder Gewinne oder Teile davon nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates von der Steuer befreit sind.

5. Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässige Person) und Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen):

Es besteht Einvernehmen, dass, ausser für Zwecke des Artikels 16, Personen (einschliesslich Privatvermögensstrukturen nach liechtensteinischem Recht), die

in Liechtenstein ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegen, nicht als in Liechtenstein ansässige Personen angesehen werden.

6. Zu Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b (Zinsen):

Es besteht Einvernehmen, dass diese Bestimmung auch auf die Bank für Einlagen und Kredite ("Cassa Depositi e Prestiti - CDP"), das Institut für Aussenhandelsversicherungen ("Istituto per i servizi assicurativi del commercio estero - SACE") und die italienische Gesellschaft für Firmen im Ausland ("Società italiana per le imprese all'estero - Simest") anwendbar ist.

7. Sofern die Vorteile dieses Abkommens nicht unmittelbar anwendbar sind, sind von einem Vertragsstaat an der Quelle erhobene Steuern in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und dem innerstaatlichen Verfahren auf Antrag des im anderen Vertragsstaat ansässigen Steuerpflichtigen rückzuerstatten, wenn dieser zu diesen Vorteilen berechtigt ist und insoweit das Recht zur Erhebung der Steuern durch dieses Abkommen beschränkt ist. Rückerstattungsanträge sind innerhalb einer Frist zu stellen, die von jenem Vertragsstaat gesetzlich festgelegt wird, der zur Rückerstattung verpflichtet ist, ausser in Fällen, in denen eine Einigung in einem Verständigungsverfahren nach Artikel 24 und dem Zusatzprotokoll erzielt wurde. Dem Rückerstattungsantrag ist eine offizielle Bescheinigung des Vertragsstaates beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige eine ansässige Person dieses Staates ist und zu den Vorteilen nach diesem Abkommen berechtigt ist.

8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Vaduz und Rom am 12. Juli 2023 in zwei Urschriften, in deutscher, italienischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Im Fall von Divergenzen bei der Auslegung oder Anwendung ist die englische Fassung massgebend.

Für die Regierung
des Fürstentums Liechtenstein

gez. Dr. Daniel Risch

Für die Regierung
der Italienischen Republik

gez. Giancarlo Giorgetti

ZUSATZPROTOKOLL ZUM SCHIEDSVERFAHREN NACH DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND DER REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ZUR BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Italienischen Republik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung haben die Unterzeichner vereinbart, dass die nachstehenden Bestimmungen integrierender Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel 1

Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

1. Wenn:
 - a) eine Person nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Abkommens der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates einen Fall mit der Begründung unterbreitet hat, dass Massnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt hat, die diesem Abkommen nicht entspricht, und
 - b) die zuständigen Behörden nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem in Absatz 8 beziehungsweise Absatz 9 genannten Fristbeginn (es sei denn, die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben vor Ablauf dieser Frist eine andere Frist für diesen Fall vereinbart und die Person, die den Fall vorgelegt hat, darüber unterrichtet) eine Verständigungsregelung zur Regelung des Falles gemäss Artikel 24 Absatz 2 dieses Abkommens erzielen können,

werden auf schriftlichen Antrag der Person noch offene Fragen des Falles auf die in den Artikeln 1 bis 8 dieses Zusatzprotokolls beschriebene Weise und im Einklang mit den von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Absatz 10 vereinbarten Vorschriften oder Verfahren einem Schiedsverfahren unterworfen.

2. Hat eine zuständige Behörde das in Absatz 1 erwähnte Verständigungsverfahren ausgesetzt, da bei einem Gericht ein Fall betreffend eine oder mehrere gleiche Fragen anhängig ist, so ist der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Frist gehemmt, bis entweder eine abschliessende Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Fall eingestellt oder zurückgezogen wurde. Auch wenn eine Person, die einen Fall vorgelegt hat, und eine zuständige Behörde eine Aussetzung des Verständigungsverfahrens vereinbart haben, ist der Lauf der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Frist gehemmt, bis die Aussetzung aufgehoben wurde.

3. Kommen beide zuständigen Behörden überein, dass eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person es versäumt hat, zusätzliche wesentliche Informationen, die nach Beginn der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Frist von einer der beiden zuständigen Behörden angefordert wurden, rechtzeitig bereitzustellen, so wird die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Frist um eine Dauer verlängert, die dem Zeitraum entspricht, der an dem Tag beginnt, bis zu dem die Informationen angefordert waren, und an dem Tag endet, an dem sie bereitgestellt wurden.

4. a) Der Schiedsspruch über die einem Schiedsverfahren unterworfenen Fragen wird durch die Verständigungsregelung in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Fall umgesetzt. Der Schiedsspruch ist endgültig.
- b) Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten verbindlich, es sei denn,

- i) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. In diesem Fall kommt der Fall für eine weitere Prüfung durch die zuständigen Behörden nicht in Betracht. Die Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch über den Fall umgesetzt wird, gilt als von einer unmittelbar von dem Fall betroffenen Person nicht anerkannt, sofern nicht eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person innerhalb von 60 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung über die Verständigungsregelung an die Person alle in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen von der Prüfung durch ein Gericht zurückzieht oder alle gegebenenfalls anhängigen Gerichtsverfahren und aussergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in Bezug auf diese Fragen in einer mit dieser Verständigungsregelung übereinstimmenden Weise beendet;
- ii) der Schiedsspruch wird in einer abschliessenden Entscheidung der Gerichte eines der Vertragsstaaten für ungültig erklärt. In diesem Fall gilt der Schiedsantrag nach Absatz 1 als nicht gestellt und das Schiedsverfahren als nicht durchgeführt (ausser für die Zwecke der Artikel 3 (Vertraulichkeit von Schiedsverfahren) und 7 (Kosten von Schiedsverfahren) dieses Zusatzprotokolls). In diesem Fall kann ein neuer Schiedsantrag gestellt werden, sofern die zuständigen Behörden nicht übereinkommen, dass ein solcher neuer Antrag nicht zulässig sein soll;
- iii) eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person strengt ein Gerichtsverfahren zu den in der Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, geklärten Fragen an.

5. Die zuständige Behörde, bei welcher der ursprüngliche Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe a) eingegangen ist, übermittelt innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Eingang des Antrags

- a) eine Mitteilung über den Eingang des Antrags an die Person, die den Fall vorgelegt hat, sowie
- b) eine Mitteilung über diesen Antrag mit einer Abschrift desselben an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates.

6. Innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem eine zuständige Behörde den Antrag auf ein Verständigungsverfahren (oder eine Abschrift desselben von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates) erhalten hat, wird sie

- a) entweder der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde mitteilen, dass sie die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlichen Informationen erhalten hat, oder
- b) zu diesem Zweck von dieser Person zusätzliche Informationen anfordern.

7. Haben nach Absatz 6 Buchstabe b) eine oder beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, zusätzliche Informationen angefordert, die für eine sachliche Prüfung des Falles erforderlich sind, so teilt die zuständige Behörde, welche die zusätzlichen Informationen angefordert hat, dieser Person und der anderen zuständigen Behörde innerhalb von drei Kalendermonaten nach Erhalt der zusätzlichen Informationen von dieser Person entweder mit,

- a) dass sie die angeforderten Informationen erhalten hat oder
- b) dass einige der angeforderten Informationen noch fehlen.

8. Hat keine der beiden zuständigen Behörden nach Absatz 6 Buchstabe b) zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 1 genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der Tag, an dem beide zuständigen Behörden der Person, die den Fall vorgelegt hat, eine Mitteilung nach Absatz 6 Buchstabe a) übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach der Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates nach Absatz 5 Buchstabe b) liegt.

9. Wurden nach Absatz 6 Buchstabe b) zusätzliche Informationen angefordert, so ist der in Absatz 1 genannte Fristbeginn der frühere der beiden folgenden Tage:

- a) der letzte Tag, an dem die zuständigen Behörden, die zusätzliche Informationen angefordert haben, der Person, die den Fall vorgelegt hat, und der anderen zuständigen Behörde eine Mitteilung nach Absatz 7 Buchstabe a) übermittelt haben, oder
- b) der Tag, der drei Kalendermonate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem beide zuständigen Behörden von der Person, die den Fall vorgelegt hat, alle von einer der beiden zuständigen Behörden angeforderten Informationen erhalten haben.

Übermitteln jedoch eine oder beide zuständigen Behörden die Mitteilung nach Absatz 7 Buchstabe b), so gilt diese als Anforderung zusätzlicher Informationen nach Absatz 6 Buchstabe b).

10. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung (nach Artikel 24 dieses Abkommens), wie die in diesem Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind und welche Informationen jede zuständige Behörde für eine sachliche Prüfung des Falles mindestens benötigt. Diese

Verständigungsregelung ist vor dem Tag zu treffen, an dem noch offene Fragen im Rahmen eines Falles erstmals in Betracht kommen, einem Schiedsverfahren unterworfen zu werden, und kann danach erforderlichenfalls geändert werden.

11. Ungeachtet der anderen Bestimmungen in diesem Artikel

- a) darf eine noch offene Frage, die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Zusatzprotokoll vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist;
- b) endet das Schiedsverfahren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrages und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der Frage ergeht.

12. Ungeachtet der anderen Bestimmungen in diesem Artikel sind die folgenden Fälle vom Anwendungsbereich der Schiedsbestimmungen dieses Zusatzprotokolls ausgenommen:

- a) Fälle über Einkünfte, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, beispielsweise Fälle, in denen diese Einkünfte in einem Vertragsstaat nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden oder einer Befreiung oder einem Nullsteuersatz nach dem nationalen Steuerrecht dieses Vertragsstaates unterliegen;
- b) Fälle über die Anwendung von nationaler Gesetzgebung oder Bestimmungen aus internationalen Abkommen, die Steuerumgehung, Steuerbetrug oder Missbrauch betreffen;

- c) Fälle, die doppelt ansässige Personen betreffen;
- d) Strafsachen im Zusammenhang mit Steuerbetrug, vorsätzlicher Nichterfüllung und grober Fahrlässigkeit.

Artikel 2

Bestellung der Schiedsrichter

1. Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten für die Zwecke der Artikel 1 bis 8 dieses Zusatzprotokolls die Absätze 2 bis 4.

2. Für die Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Schiedsstelle besteht aus drei Einzelmitgliedern mit Fachkenntnis oder Erfahrung auf dem Gebiet internationaler Steuersachen.
- b) Jede zuständige Behörde bestellt innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des aufgrund des Artikels 1 Absatz 1 dieses Zusatzprotokolls gestellten Schiedsantrages ein Mitglied der Schiedsstelle. Die beiden auf diese Weise bestellten Mitglieder der Schiedsstelle bestellen innerhalb von 60 Tagen nach der letzten dieser beiden Bestellungen ein drittes Mitglied, das den Vorsitz der Schiedsstelle ausübt. Der Vorsitzende darf nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten oder in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sein.
- c) Jedes bestellte Mitglied der Schiedsstelle muss zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung unparteilich und von den zuständigen Behörden, Steuerverwaltungen und Finanzministerien der Vertragsstaaten sowie allen unmittelbar von dem Fall betroffenen Personen (und deren Beratern) unabhängig sein, während des gesamten Verfahrens seine Unparteilichkeit und

Unabhängigkeit wahren und während eines angemessenen Zeitraums danach jedes Verhalten vermeiden, das Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter in Bezug auf das Verfahren geben kann.

- d) Jede zuständige Behörde erstellt eine Liste von fünf unabhängigen Personen, die als Mitglieder der Schiedsstelle bestellt werden können.

3. Versäumt es die zuständige Behörde eines Vertragsstaates, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Absatz 2 genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, ein Mitglied der Schiedsstelle zu bestellen, so wird durch die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates ein Mitglied der Schiedsstelle bestellt, indem eine Person von der durch den erstgenannten Vertragsstaates nach Absatz 2 Buchstabe d) erstellten Liste ausgewählt wird.

4. Versäumen es die beiden ersten Mitglieder der Schiedsstelle, in der Weise und innerhalb der Frist, die in Absatz 2 genannt oder zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart sind, den Vorsitzenden zu bestellen, so wird der Vorsitzende durch den ranghöchsten Funktionsträger des Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bestellt, der nicht Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist.

Artikel 3

Vertraulichkeit von Schiedsverfahren

1. Mitglieder der Schiedsstelle und höchstens drei Mitarbeiter je Mitglied (sowie vorgesehene Schiedsrichter, jedoch nur, soweit dies für die Überprüfung ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Tätigkeit als

Schiedsrichter erforderlich ist) gelten ausschliesslich für die Anwendung der Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls, Artikel 25 dieses Abkommens und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Bezug auf Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Amtshilfe als Personen oder Behörden, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Informationen, welche die Schiedsstelle oder vorgesehene Schiedsrichter erhalten, sowie Informationen, welche die zuständigen Behörden von der Schiedsstelle erhalten, gelten als nach Artikel 25 dieses Abkommens ausgetauschte Informationen.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Mitarbeiter sich vor ihrem Tätigwerden im Rahmen eines Schiedsverfahrens schriftlich verpflichten, Informationen zum Schiedsverfahren im Einklang mit den in Artikel 25 dieses Abkommens und im anwendbaren Recht der Vertragsstaaten vorgesehenen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten zu behandeln.

Artikel 4

Regelung eines Falles vor Abschluss des Schiedsverfahrens

Für die Zwecke von Artikel 24 dieses Abkommens und Artikel 1 bis 8 dieses Zusatzprotokolls enden das Verständigungsverfahren und das Schiedsverfahren in Bezug auf einen Fall, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrages und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle

- a) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den Fall durch Verständigung regeln oder
- b) die Person, die den Fall vorgelegt hat, den Schiedsantrag oder den Antrag auf ein Verständigungsverfahren zurückzieht.

Artikel 5

Art des Schiedsverfahrens

1. Soweit sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht auf andere Vorschriften verständigen, gelten bei einem Schiedsverfahren nach Artikel 1 bis 8 dieses Zusatzprotokolls folgende Vorschriften:

- a) Nachdem ein Fall einem Schiedsverfahren unterworfen wurde, legt die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates der Schiedsstelle bis zu einem vereinbarten Tag einen Regelungsvorschlag vor, in dem alle noch offenen Fragen des Falles behandelt werden (unter Berücksichtigung aller zuvor zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in diesem Fall erzielten Verständigungsregelungen). Der Regelungsvorschlag ist für jede Berichtigung oder vergleichbare Frage des Falles auf die Festlegung bestimmter Geldbeträge (zum Beispiel von Einkünften oder Aufwendungen) oder, wenn angegeben, des höchsten aufgrund dieses Abkommens erhobenen Steuersatzes zu beschränken. Konnten die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in einem Fall über eine Frage betreffend die Voraussetzungen für die Anwendung einer Bestimmung dieses Abkommens (im Folgenden als "Schwellenfrage" bezeichnet) keine Verständigungsregelung erzielen, zum Beispiel darüber, ob eine natürliche Person eine ansässige Person ist oder ob eine Betriebsstätte besteht, so können die zuständigen Behörden alternative Regelungsvorschläge zu Fragen vorlegen, bei denen die Entscheidung von der Regelung dieser Schwellenfragen abhängt.
- b) Die zuständige Behörde jedes Vertragsstaates kann ausserdem ein erläuterndes Positionspapier zur Prüfung durch die Schiedsstelle vorlegen. Jede zuständige Behörde, die einen Regelungsvorschlag oder ein erläuterndes Positionspapier vorlegt, übermittelt der anderen zuständigen Behörde bis zu dem Tag, bis zu dem der Regelungsvorschlag und das erläuternde

Positionspapier vorgelegt werden müssen, eine Abschrift. Jede zuständige Behörde kann der Schiedsstelle ausserdem bis zu einem vereinbarten Tag eine Erwiderung zu dem von der anderen zuständigen Behörde vorgelegten Regelungsvorschlag und erläuternden Positionspapier übermitteln. Der anderen zuständigen Behörde wird bis zu dem Tag, bis zu dem die Erwiderung vorgelegt werden muss, eine Abschrift davon übermittelt.

- c) Die Schiedsstelle wählt als Entscheidung einen der von den zuständigen Behörden in Bezug auf jede Frage und eventuelle Schwellenfragen vorgelegten Regelungsvorschläge für den Fall aus und nimmt in ihre Entscheidung keine Begründung oder sonstige Erläuterung auf. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle erlassen. Die Schiedsstelle übermittelt den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten schriftlich ihre Entscheidung. Der Schiedsspruch hat keine Präzedenzwirkung.

2. Vor Beginn eines Schiedsverfahrens stellen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sicher, dass jede Person, die den Fall vorgelegt hat, und ihre Berater sich schriftlich verpflichten, im Laufe des Schiedsverfahrens von einer der zuständigen Behörden oder der Schiedsstelle erhaltene Informationen nicht an eine andere Person weiterzugeben. Das Verständigungsverfahren nach Artikel 24 dieses Abkommens sowie das Schiedsverfahren nach diesem Zusatzprotokoll enden in Bezug auf den Fall, wenn nach Stellung eines Schiedsantrages und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle eine Person, die den Fall vorgelegt hat, oder einer der Berater dieser Person erheblich gegen diese Erklärung verstösst.

Artikel 6

Verständigung auf eine andere Regelung

Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 4 dieses Zusatzprotokolls ist ein nach diesem Zusatzprotokoll ergangener Schiedsspruch für die Vertragsstaaten nicht verbindlich und wird nicht umgesetzt, wenn sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem ihnen der Schiedsspruch übermittelt wurde, auf eine andere Regelung aller noch offenen Fragen verständigen.

Artikel 7

Kosten von Schiedsverfahren

In einem Schiedsverfahren nach diesem Zusatzprotokoll werden die folgenden Kosten gleichmässig zwischen den Vertragsstaaten verteilt, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nichts anderes vereinbart haben:

- a) die Auslagen der unabhängigen Personen, die einem Betrag der durchschnittlichen üblichen Kostenerstattungen an hochrangige Beamten der betroffenen Vertragsstaaten entspricht; und
- b) die Honorare der unabhängigen Personen, die mit 1 000 Euro pro Person für jeden Sitzungstag begrenzt sein sollen.

Der betroffenen Person entstehende Kosten werden von den Vertragsstaaten nicht getragen, auch im Fall der Rücknahme der Beschwerde.

Artikel 8

Vereinbarkeit

1. Jede noch offene Frage, die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Zusatzprotokoll vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, wird nicht einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn die Frage im Rahmen eines Falles zu betrachten ist, für den in Übereinstimmung mit einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsieht, bereits eine Schiedsstelle oder ein ähnliches Gremium eingerichtet wurde.

2. Dieses Zusatzprotokoll berührt nicht die Erfüllung weiter reichender Verpflichtungen, die sich in Bezug auf das Schiedsverfahren für noch offene Fragen im Rahmen eines Verständigungsverfahrens aus anderen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören oder angehören werden, ergeben können.

Zu Urkund dessen haben die hierzu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Vaduz und Rom am 12. Juli 2023 in zwei Urschriften, in deutscher, italienischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist. Im Fall von Divergenzen bei der Auslegung oder Anwendung ist die englische Fassung massgebend.

Für die Regierung
des Fürstentums Liechtenstein

gez. Dr. Daniel Risch

Für die Regierung
der Italienischen Republik

gez. Giancarlo Giorgetti

Beilage 2

**CONVENTION BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE PRINCIPALITY OF
LIECHTENSTEIN AND THE GOVERNMENT OF THE ITALIAN REPUBLIC FOR THE
ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME
AND THE PREVENTION OF TAX EVASION AND AVOIDANCE**

Preamble

The Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the Italian Republic,

Desiring to further develop their economic relationship and to enhance their co-operation in tax matters,

Intending to conclude a Convention for the elimination of double taxation with respect to taxes on income without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Convention for the indirect benefit of residents of third States),

Have agreed as follows:

Article 1

Persons covered

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes covered

1. This Convention shall apply to taxes on income imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income all taxes imposed on total income or on elements of income, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply are in particular:

a) in Italy:

- (i) the personal income tax (l'imposta sul reddito delle persone fisiche);
- (ii) the corporate income tax (l'imposta sul reddito delle società);
- (iii) the regional tax on productive activities (l'imposta regionale sulle attività produttive);

whether or not they are collected by withholding at source

(hereinafter referred to as "Italian tax");

b) in Liechtenstein:

- (i) the personal income tax (Erwerbssteuer);
- (ii) the corporate income tax (Ertragssteuer);
- (iii) the real estate capital gains tax (Grundstücksgewinnsteuer); and
- (iv) the wealth tax (Vermögenssteuer)

(hereinafter referred to as "Liechtenstein tax").

4. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

Article 3

General definitions

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the term "Italy" means the Italian Republic and includes any area beyond the territorial waters which is designated as an area within which Italy, in compliance with its legislation and in conformity with international law, may exercise sovereign rights in respect of the exploration and exploitation of the natural resources of the seabed, the subsoil and the superjacent waters;
- b) the term "Liechtenstein" means the Principality of Liechtenstein, and, when used in a geographical sense, the area of the sovereign territory of the Principality of Liechtenstein in accordance with international law and its domestic laws;
- c) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean Italy or Liechtenstein as the context requires;
- d) the term "person" includes an individual, a company and any other body of persons;
- e) the term "company" means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;

- f) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- g) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft except when the ship or aircraft is operated solely between places in a Contracting State and the enterprise that operates the ship or aircraft is not an enterprise of that State;
- h) the term "competent authority" means:
 - (i) in the case of Italy, the Ministry of Economy and Finance or its authorized representative;
 - (ii) in the case of Liechtenstein, the Fiscal Authority;
- i) the term "national", in relation to a Contracting State, means:
 - (i) any individual possessing the nationality of that Contracting State; and
 - (ii) any person other than an individual deriving its status as such from the laws in force in that Contracting State;
- j) the term "recognized pension fund" of a State means an entity or arrangement established in that State that is treated as a separate person under the taxation laws of that State and:
 - (i) that is established and operated exclusively or almost exclusively to administer or provide retirement benefits and ancillary or incidental benefits to individuals and that is regulated as such by that State or one of its political subdivisions or local authorities; or
 - (ii) that is established and operated exclusively or almost exclusively to invest funds for the benefit of entities or arrangements referred to in subdivision (i).

2. As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which the Convention applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4

Resident

1. For the purposes of this Convention, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of incorporation, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision or local authority thereof as well as a recognized pension fund of that State. This term, however, does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State,

he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;

- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to determine by mutual agreement the Contracting State of which such person shall be deemed to be a resident for the purpose of the Convention, having regard to its place of effective management, the place where it is incorporated or otherwise constituted and any other relevant factors. In the absence of such agreement, such person shall not be entitled to any relief or exemption from tax provided by this Convention except to the extent and in such manner as may be agreed upon by the competent authorities of the Contracting States.

Article 5

Permanent establishment

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;

- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop; and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than 12 months.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e),

provided that such activity or, in the case of subparagraph f), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.

4.1 Paragraph 4 shall not apply to a fixed place of business that is used or maintained by an enterprise if the same enterprise or a closely related enterprise carries on business activities at the same place or at another place in the same Contracting State and

- a) that place or other place constitutes a permanent establishment for the enterprise or the closely related enterprise under the provisions of this Article, or
- b) the overall activity resulting from the combination of the activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, is not of a preparatory or auxiliary character,

provided that the business activities carried on by the two enterprises at the same place, or by the same enterprise or closely related enterprises at the two places, constitute complementary functions that are part of a cohesive business operation.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2 but subject to the provisions of paragraph 6, where a person is acting in a Contracting State on behalf of an enterprise and, in doing so, habitually concludes contracts, or habitually plays the principal role leading to the conclusion of contracts that are routinely concluded without material modification by the enterprise, and these contracts are

- a) in the name of the enterprise, or
- b) for the transfer of the ownership of, or for the granting of the right to use, property owned by that enterprise or that the enterprise has the right to use, or

c) for the provision of services by that enterprise,

that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business (other than a fixed place of business to which paragraph 4.1 would apply), would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. Paragraph 5 shall not apply where the person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State carries on business in the first-mentioned State as an independent agent and acts for the enterprise in the ordinary course of that business. Where, however, a person acts exclusively or almost exclusively on behalf of one or more enterprises to which it is closely related, that person shall not be considered to be an independent agent within the meaning of this paragraph with respect to any such enterprise.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

8. For the purposes of this Article a person or enterprise is closely related to an enterprise if, based on all the relevant facts and circumstances, one has control of the other or both are under the control of the same persons or enterprises. In any case, a person or enterprise shall be considered to be closely related to an enterprise if one possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest in the other (or, in the case of a company, more than 50 per cent of

the aggregate vote and value of the company's shares or the beneficial equity interest in the company) or if another person or enterprise possesses directly or indirectly more than 50 per cent of the beneficial interest (or, in the case of a company, more than 50 per cent of the aggregate vote and value of the company's shares or the beneficial equity interest in the company) in the person and the enterprise or in the two enterprises.

Article 6

Income from immovable property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business profits

1. Profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits that are attributable to the permanent establishment in accordance with the provisions of paragraph 2 may be taxed in that other State.

2. For the purposes of this Article and Article 22, the profits that are attributable in each Contracting State to the permanent establishment referred to in paragraph 1 are the profits it might be expected to make, in particular in its dealings with other parts of the enterprise, if it were a separate and independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions, taking into account the functions performed, assets used and risks assumed by the enterprise through the permanent establishment and through the other parts of the enterprise.

3. Where, in accordance with paragraph 2, a Contracting State adjusts the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting States and taxes accordingly profits of the enterprise that have been charged to tax in the other State, the other State shall, to the extent necessary to eliminate double taxation on these profits, make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged on those profits. In determining such adjustment, the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

4. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

International shipping and air transport

1. Profits of an enterprise of a Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

Associated enterprises

1. Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of

those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10

Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 0 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly or indirectly at least 25 per cent of the capital of the company paying the dividends throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividend (for the purpose of computing that period no account shall be taken of changes

of ownership that would directly result from a corporate reorganization, such as a merger or divisive reorganization, of the company that holds the shares or that pays the dividend);

- b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

4. The provisions of paragraph 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or

a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, interest arising in a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be exempt from tax in the first Contracting State if:

- a) the payer of the interest is the Government of that Contracting State, a political subdivision or a local authority thereof;
- b) the interest is paid to the Government of the other Contracting State, a political subdivision or a local authority thereof, the Central Bank of the other Contracting State or a recognized pension fund.

4. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and

prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraph 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment or fixed base, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 12

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and beneficially owned by a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, and for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties,

whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 13

Capital gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

3. Gains that an enterprise of a Contracting State that operates ships or aircraft in international traffic derives from the alienation of such ships or aircraft, or of movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in that State.

4. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.

5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Independent personal services

1. Income derived by an individual who is a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State except in the following circumstances, when such income may also be taxed in the other Contracting State:

- a) if he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities; in that case, only so much of the income as is attributable to that fixed base may be taxed in that other Contracting State; or
- b) if his stay in the other Contracting State is for a period or periods exceeding in the aggregate 183 days in any 12 month period commencing or ending in

the fiscal year concerned; in that case, only so much of the income as is derived from his activities performed in that other State may be taxed in that other State.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

Income from employment

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any 12-month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment, as a member of the regular complement of a ship or aircraft, that is exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, other than aboard a ship or aircraft operated solely within the other Contracting State, shall be taxable only in the first-mentioned State.

4. Payments received by a resident of a Contracting State after having ceased to be a resident of the other Contracting State and derived by virtue of his employment in that other State as severance indemnity or other similar lump-sum payment, shall be taxable only in that other State.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors or any similar organ of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

Entertainers and sportspersons

1. Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsperson, from that resident's personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsperson acting as such accrues not to the entertainer or sportsperson but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsperson are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities exercised in a Contracting State by an entertainer or a sportsperson if the visit to that State is wholly or mainly supported by public funds of the other Contracting State or political subdivisions or local authorities or statutory bodies thereof. In such case, the income shall be taxable only in the Contracting State in which the entertainer or the sportsperson is a resident.

Article 18

Pensions

Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and other similar remuneration arising in a Contracting State may be taxed in that State regardless whether such pensions and other similar remuneration are paid out on a periodic basis or as a single payment.

Article 19

Government service

1. a) Salaries, wages and other similar remuneration (including severance indemnities or other similar lump-sum payments) paid by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision or authority shall be taxable only in that State.

- b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
 - (i) is a national of that State; or
 - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
- 2. a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision, or authority shall be taxable only in that State regardless whether such pensions and other similar remuneration are paid out on a periodic basis or as a single payment.
- b) However, such pensions and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

3. The provisions of Articles 15, 16, 17 and 18 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 20

Students

1. Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or

training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

2. The benefits of this Article shall extend only for a period not exceeding six consecutive years from the date of his arrival in the first-mentioned State.

Article 21

Other income

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 22

Elimination of double taxation

1. In Italy, double taxation shall be eliminated as follows:

Residents of Italy deriving items of income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Liechtenstein, may include such

items of income in the tax base upon which taxes are imposed in Italy, subject to the applicable provisions of the Italian law.

Subject to the applicable provisions of the Italian law, Italy shall allow as a deduction from the tax so computed the income taxes paid in Liechtenstein but the deduction shall not exceed the proportion of the Italian tax attributable to such items of income that such items bear to the entire income.

2. In Liechtenstein, double taxation shall be eliminated as follows:

- a) Where a resident of Liechtenstein derives income which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Italy, Liechtenstein shall, subject to the provisions of subparagraph b), exempt such income from tax.
- b) Where a resident of Liechtenstein derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10, 11, 12, 13, 15, 16 and 18 may be taxed in Italy, Liechtenstein shall credit against Liechtenstein tax on this income the tax paid in accordance with the law of Italy and with the provisions of this Convention. The amount of tax to be credited shall not, however, exceed the Liechtenstein tax due on the income derived from Italy.
- c) Where a resident of Liechtenstein derives items of income which, in accordance with the provisions of this Convention, shall be taxable only in Italy, Liechtenstein shall exempt that income from tax.
- d) The provisions of subparagraph a) of paragraph 2 shall not apply to income derived by a resident of Liechtenstein where Italy applies the provisions of this Convention to exempt such income from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Article 10 or 11 or 12 to such income.

3. Where, in accordance with any provision of the Convention, income derived by a resident of a Contracting State is exempt from tax in that State, that

State may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income of such resident, take into account the exempted income.

Article 23

Non-discrimination

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12 apply, interest, royalties, and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

5. The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

Article 24

Mutual agreement procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 23, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 25

Exchange of information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial

decisions. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

Article 26

Assistance in the collection of taxes

1. The Contracting States shall lend assistance to each other in the collection of revenue claims. This assistance is not restricted by Articles 1 and 2. The competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement settle the mode of application of this Article.

2. The term "revenue claim" as used in this Article means an amount owed in respect of taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention or any other instrument to which the Contracting States are parties, as well as interest, administrative penalties and costs of collection or conservancy related to such amount.

3. When a revenue claim of a Contracting State is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of collection by the competent authority of the other Contracting State. That revenue claim shall be collected by that other State in accordance with the provisions of its laws applicable to the enforcement and collection of its own taxes as if the revenue claim were a revenue claim of that other State.

4. When a revenue claim of a Contracting State is a claim in respect of which that State may, under its law, take measures of conservancy with a view to ensure its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of taking measures of conservancy by the competent authority of the other Contracting State. That other State shall take

measures of conservancy in respect of that revenue claim in accordance with the provisions of its laws as if the revenue claim were a revenue claim of that other State even if, at the time when such measures are applied, the revenue claim is not enforceable in the first-mentioned State or is owed by a person who has a right to prevent its collection.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 3 and 4, a revenue claim accepted by a Contracting State for purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, be subject to the time limits or accorded any priority applicable to a revenue claim under the laws of that State by reason of its nature as such. In addition, a revenue claim accepted by a Contracting State for the purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, have any priority applicable to that revenue claim under the laws of the other Contracting State.

6. Proceedings with respect to the existence, validity or the amount of a revenue claim of a Contracting State shall not be brought before the courts or administrative bodies of the other Contracting State.

7. Where, at any time after a request has been made by a Contracting State under paragraph 3 or 4 and before the other Contracting State has collected and remitted the relevant revenue claim to the first-mentioned State, the relevant revenue claim ceases to be

- a) in the case of a request under paragraph 3, a revenue claim of the first-mentioned State that is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, or

- b) in the case of a request under paragraph 4, a revenue claim of the first-mentioned State in respect of which that State may, under its laws, take measures of conservancy with a view to ensure its collection

the competent authority of the first-mentioned State shall promptly notify the competent authority of the other State of that fact and, at the option of the other State, the first-mentioned State shall either suspend or withdraw its request.

8. In no case shall the provisions of this Article be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of other Contracting State;
- b) to carry out measures which would be contrary to public policy (*ordre public*);
- c) to provide assistance if the other Contracting State has not pursued all reasonable measures of collection or conservancy, as the case may be, available under its laws or administrative practice;
- d) to provide assistance in those cases where the administrative burden for that State is clearly disproportionate to the benefit to be derived by the other Contracting State.

Article 27

Members of diplomatic missions and consular posts

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

Entitlement to benefits

Notwithstanding the other provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.

Article 29

Entry into force

1. Each of the Contracting States shall notify the other through diplomatic channels the completion of the domestic procedures required by its law for the bringing into force of this Convention.

2. The Convention shall enter into force on the thirtieth day upon the receipt of the latter notification and its provisions shall have effect:

- a) in respect of taxes withheld at source, to amounts paid or credited on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Convention enters into force;
- b) in respect of other taxes on income, on the taxes relating to the taxable years beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Convention enters into force.

3. The Contracting States may amend this Convention in writing by mutual consent; the amendments shall enter into force according to the provisions of the present Article.

Article 30

Termination

This Convention shall remain in force until terminated by a Contracting State. Either Contracting State may terminate the Convention, through diplomatic channels, by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force. In such event, the Convention shall cease to have effect:

- a) in respect of taxes withheld at source, to amounts paid or credited on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice is given;
- b) in respect of other taxes on income, on the taxes relating to the taxable years beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Vaduz and Rome on 12 July 2023 in two originals, each in the German, Italian and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergence on interpretation or application, the text in English shall prevail.

For the Government of
the Principality of Liechtenstein

signed *Daniel Risch*

For the Government of
the Italian Republic

signed *Giancarlo Giorgetti*

PROTOCOL TO THE CONVENTION BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN AND THE GOVERNMENT OF THE ITALIAN REPUBLIC FOR THE ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND THE PREVENTION OF TAX EVASION AND AVOIDANCE

On signing the Convention between the Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the Italian Republic for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and the prevention of tax evasion and avoidance, the signatories have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Convention.

1. With reference to Article 2 (Taxes covered) and Article 22 (Elimination of double taxation):

It is understood that if a person who is a resident of a Contracting State is in accordance with this Convention subject to Liechtenstein wealth tax on capital, the taxation of the notional income on such capital ("Sollertrag") is considered as personal income tax.

2. With reference to subparagraph d) of paragraph 1 of Article 3 (General Definitions):

It is understood that the term "person" includes a Liechtenstein dormant inheritance. A Liechtenstein dormant inheritance is the wealth of a deceased person during the period between the time of death and the transfer of ownership to the successor(s) as taxable under Article 7 paragraph 3 of the Liechtenstein Tax Act.

3. With reference to subparagraph j) of paragraph 1 of Article 3 (General Definitions):

It is understood that the term "recognized pension fund" means:

- a) in the case of Italy, a pension fund supervised by the Commissione di vigilanza sui fondi pensione - COVIP;
- b) in the case of Liechtenstein any pension fund or scheme covered by the Law on Old Age and Survivors' Insurance, the Law on Disability Insurance, the Law on Occupational Pension Funds, and the Pension Fund Act.

4. With reference to paragraph 1 of Article 4 (Residence):

It is understood that an entity or organisation that is established and is operated exclusively for charitable, religious, humanitarian, scientific, cultural, or similar purposes (or for more than one of those purposes) and that is resident of that State according to its laws is considered as resident of that State, notwithstanding that all or part of its income or gains may be exempt from tax under the domestic law of that State.

5. With reference to paragraph 1 of Article 4 (Residence) and Article 16 (Directors' fees):

It is understood that, except for the purpose of Article 16, persons (including private asset structures under Liechtenstein law) that are subject in Liechtenstein only to the minimum corporate income tax ("Mindestertragssteuer") are not considered residents of Liechtenstein.

6. With reference to subparagraph b) of paragraph 3 of Article 11 (Interest):

It is understood that this provision also applies to Cassa Depositi e Prestiti - CDP, Istituto per i servizi assicurativi del commercio estero - SACE and Società italiana per le imprese all'estero - Simest.

7. Except when the benefits of this Convention apply directly, taxes withheld at source in a Contracting State shall be refunded according to the domestic legislation and procedures, at the request of the taxpayer which is a resident of the other Contracting State and is entitled to such benefits, to the extent that the right to levy the taxes is limited by the provisions of this Convention. Claims for refund, which shall be made within the time limit fixed by the law of the Contracting State obliged to make the refund except for cases in which an agreement has been reached under a Mutual Agreement Procedure provided by Article 24 and the Additional Protocol, shall be accompanied by an official certificate of the Contracting State certifying that the taxpayer is a resident of that State and entitled to the benefits provided for by the Convention.

8. Processing of personal data:

The processing of personal data exchanged pursuant to this Convention shall comply with the Regulation (EU) 2016/679 (GDPR) and the respective national laws.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Vaduz and Rome on 12 July 2023 in two originals, each in the German, Italian and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergence on interpretation or application, the text in English shall prevail.

For the Government of
the Principality of Liechtenstein

signed *Daniel Risch*

For the Government of
the Italian Republic

signed *Giancarlo Giorgetti*

**ADDITIONAL PROTOCOL ON ARBITRATION TO THE CONVENTION BETWEEN THE
GOVERNMENT OF THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN AND THE GOVERN-
MENT OF THE ITALIAN REPUBLIC FOR THE ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION
WITH RESPECT TO TAXES ON INCOME AND THE PREVENTION OF TAX EVASION
AND AVOIDANCE**

On signing the Convention between the Government of the Principality of Liechtenstein and the Government of the Italian Republic for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and the prevention of tax evasion and avoidance, the signatories have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Convention.

Article 1

Mandatory binding arbitration

1. Where:

- a) under paragraph 1 of Article 24 of the Convention, a person has presented a case to the competent authority of a Contracting State on the basis that the actions of one or both of the Contracting States have resulted for that person in taxation not in accordance with the provisions of this Convention; and
- b) the competent authorities are unable to reach an agreement to resolve that case pursuant to paragraph 2 of Article 24 of the Convention within a period of two years beginning on the start date referred to in paragraph 8 or 9 of this Article, as the case may be (unless, prior to the expiration of that period the competent authorities of the Contracting States have agreed to a different time period with respect to that case and have notified the person who presented the case of such agreement),

any unresolved issues arising from the case shall, if the person so requests in writing, be submitted to arbitration in the manner described in Articles from 1 to 8 of this Additional Protocol, according to any rules or procedures agreed upon by the competent authorities of the Contracting States pursuant to the provisions of paragraph 10 of this Article.

2. Where a competent authority has suspended the mutual agreement procedure referred to in paragraph 1 because a case with respect to one or more of the same issues is pending before court or administrative tribunal, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 will stop running until either a final decision has been rendered by the court or administrative tribunal or the case has been suspended or withdrawn. In addition, where a person who presented a case and a competent authority have agreed to suspend the mutual agreement process, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 will stop running until the suspension has been lifted.

3. Where both competent authorities agree that a person directly affected by the case has failed to provide in a timely manner any additional material information requested by either competent authority after the start of the period provided in subparagraph b) of paragraph 1, the period provided in subparagraph b) of paragraph 1 shall be extended for an amount of time equal to the period beginning on the date by which the information was requested and ending on the date on which that information was provided.

4. a) The arbitration decision with respect to the issues submitted to arbitration shall be implemented through the mutual agreement concerning the case referred to in paragraph 1. The arbitration decision shall be final.
- b) The arbitration decision shall be binding on both Contracting States except in the following cases:

- i) if a person directly affected by the case does not accept the mutual agreement that implements the arbitration decision. In such a case, the case shall not be eligible for any further consideration by the competent authorities. The mutual agreement that implements the arbitration decision on the case shall be considered not to be accepted by a person directly affected by the case if any person directly affected by the case does not, within 60 days after the date on which notification of the mutual agreement is sent to the person, withdraw all issues resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision from consideration by any court or administrative tribunal or otherwise terminate any pending court or administrative proceedings with respect to such issues in a manner consistent with that mutual agreement.
- ii) if a final decision of the courts of one of the Contracting States holds that the arbitration decision is invalid. In such a case, the request for arbitration under paragraph 1 shall be considered not to have been made, and the arbitration shall be considered not to have taken place (except for the purposes of Articles 3 (Confidentiality of Arbitration Proceedings) and 7 (Costs of Arbitration Proceedings) of this Additional Protocol). In such a case, a new request for arbitration may be made unless the competent authorities agree that such a new request should not be permitted.
- iii) if a person directly affected by the case pursues litigation on the issues which were resolved in the mutual agreement implementing the arbitration decision in any court or administrative tribunal.

5. The competent authority that received the initial request for a mutual agreement procedure as described in subparagraph a) of paragraph 1 shall, within two calendar months of receiving the request:

- a) send a notification to the person who presented the case that it has received the request; and
- b) send a notification of that request, along with a copy of the request, to the competent authority of the other Contracting State.

6. Within three calendar months after a competent authority receives the request for a mutual agreement procedure (or a copy thereof from the competent authority of the other Contracting State) it shall either:

- a) notify the person who has presented the case and the other competent authority that it has received the information necessary to undertake substantive consideration of the case; or
- b) request additional information from that person for that purpose.

7. Where pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, one or both of the competent authorities have requested from the person who presented the case additional information necessary to undertake substantive consideration of the case, the competent authority that requested the additional information shall, within three calendar months of receiving the additional information from that person, notify that person and the other competent authority either:

- a) that it has received the requested information; or
- b) that some of the requested information is still missing.

8. Where neither competent authority has requested additional information pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, the start date referred to in paragraph 1 shall be the earlier of:

- a) the date on which both competent authorities have notified the person who presented the case pursuant to subparagraph a) of paragraph 6; and
- b) the date that is three calendar months after the notification of the competent authority of the other Contracting State pursuant to subparagraph b) of paragraph 5.

9. Where additional information has been requested pursuant to subparagraph b) of paragraph 6, the start date referred to in paragraph 1 shall be the earlier of:

- a) the latest date on which the competent authorities that requested additional information have notified the person who presented the case and the other competent authority pursuant to subparagraph a) of paragraph 7; and
- b) the date that is three calendar months after both competent authorities have received all information requested by either competent authority from the person who presented the case.

If, however, one or both of the competent authorities send the notification referred to in subparagraph b) of paragraph 7, such notification shall be treated as a request for additional information under subparagraph b) of paragraph 6.

10. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement (pursuant to Article 24 of the Convention) settle the mode of application of the provisions contained in this Additional Protocol, including the minimum information necessary for each competent authority to undertake substantive consideration of the case. Such an agreement shall be concluded before the date

on which unresolved issues in a case are first eligible to be submitted to arbitration and may be modified from time to time thereafter.

11. Notwithstanding the other provisions of this Article:

- a) any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case otherwise within the scope of the arbitration process provided for by this Additional Protocol shall not be submitted to arbitration, if a decision on this issue has already been rendered by a court or administrative tribunal of either Contracting State;
- b) if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States, a decision concerning the issue is rendered by a court or administrative tribunal of one of the Contracting States, the arbitration process shall terminate.

12. Notwithstanding the other provisions of this Article, the following cases shall be excluded from the scope of the arbitration provisions of this Additional Protocol:

- a) cases concerning items of income that are not taxed by a Contracting State, i.e. cases where those items of income are not included in the taxable base in that Contracting State or cases where those items of income are subject to an exemption or zero tax rate provided under the domestic tax law of that Contracting State;
- b) cases concerning the application of national legislation or provisions of international agreements where tax evasion, tax fraud or abuse are involved;
- c) cases concerning dual resident persons;

- d) cases involving penalties related to tax fraud, wilful default and gross negligence.

Article 2

Appointment of arbitrators

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting States mutually agree on different rules, paragraphs 2 through 4 shall apply for the purposes of Articles from 1 to 8 of this Additional Protocol.

2. The following rules shall govern the appointment of the members of an arbitration panel:

- a) The arbitration panel shall consist of three individual members with expertise or experience in international tax matters.
- b) Each competent authority shall appoint one panel member within 60 days of the date of the request for arbitration under paragraph 1 of Article 1 of this Additional Protocol. The two panel members so appointed shall, within 60 days of the latter of their appointments, appoint a third member who shall serve as Chair of the arbitration panel. The Chair shall not be a national or resident of either Contracting State.
- c) Each member appointed to the arbitration panel must be impartial and independent of the competent authorities, tax administrations, and ministries of finance of the Contracting States and of all persons directly affected by the case (as well as their advisors) at the time of accepting an appointment, maintain his or her impartiality and independence throughout the proceedings, and avoid any conduct for a reasonable period of time thereafter which may damage the appearance of impartiality and independence of the arbitrators with respect to the proceedings.

- d) Each competent authority shall provide a list of five independent persons to be appointed as members of the arbitration panel.

3. In the event that the competent authority of a Contracting State fails to appoint a member of the arbitration panel in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 or agreed to by the competent authorities of the Contracting States, the competent authority of the other Contracting State shall appoint a member of the arbitration panel by choosing a person from the list provided by the first mentioned Contracting State under subparagraph d) of paragraph 2 of this Article.

4. If the two initial members of the arbitration panel fail to appoint the Chair in the manner and within the time periods specified in paragraph 2 or agreed to by the competent authorities of the Contracting States, the Chair shall be appointed by the highest ranking official of the Centre for Tax Policy and Administration of the Organisation for Economic Co-operation and Development that is not a national of either Contracting State.

Article 3

Confidentiality of arbitration proceedings

1. Solely for the purposes of the application of the provisions of this Additional Protocol, of Article 25 of the Convention, and of the domestic laws of the Contracting States related to the exchange of information, confidentiality, and administrative assistance, members of the arbitration panel and a maximum of three staff per member (and prospective arbitrators solely to the extent necessary to verify their ability to fulfil the requirements of arbitrators) shall be considered to be persons or authorities to whom information may be disclosed. Information received by the arbitration panel or prospective arbitrators and information that the

competent authorities receive from the arbitration panel shall be considered information that is exchanged under the provisions of Article 25 of the Convention.

2. The competent authorities of the Contracting States shall ensure that members of the arbitration panel and their staff agree in writing, prior to their acting in an arbitration proceeding, to treat any information relating to the arbitration proceeding consistently with the confidentiality and nondisclosure obligations described in the provisions of Article 25 of the Convention and under the applicable laws of the Contracting States.

Article 4

Resolution of a case prior to the conclusion of the arbitration

For the purposes of Article 24 of the Convention and of Articles from 1 to 8 of this Additional Protocol, the mutual agreement procedure, as well as the arbitration proceeding, with respect to a case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States:

- a) the competent authorities reach a mutual agreement to resolve the case; or
- b) the person who presented the case withdraws the request for arbitration or the request for a mutual agreement procedure.

Article 5

Type of arbitration process

1. Except to the extent that the competent authorities of the Contracting States mutually agree on different rules, the following rules shall apply with respect to an arbitration proceeding pursuant to Articles from 1 to 8 of this Additional Protocol:

- a) After a case is submitted to arbitration, the competent authority of each Contracting State shall submit to the arbitration panel, by a date set by agreement, a proposed resolution which addresses all unresolved issues in the case (taking into account all agreements previously reached in that case between the competent authorities of the Contracting States). The proposed resolution shall be limited to a disposition of specific monetary amounts (for example, of income or expense) or, where specified, the maximum rate of tax charged pursuant to the Convention, for each adjustment or similar issue in the case. In a case in which the competent authorities of the Contracting States have been unable to reach agreement on an issue regarding the conditions for application of a provision of the Convention (hereinafter referred to as a "threshold question"), such as whether an individual is a resident or whether a permanent establishment exists, the competent authorities may submit alternative proposed resolutions with respect to issues the determination of which is contingent on resolution of such threshold questions.
- b) The competent authority of each Contracting State may also submit a supporting position paper for consideration by the arbitration panel. Each competent authority that submits a proposed resolution or supporting position paper shall provide a copy to the other competent authority by the date on which the proposed resolution and supporting position paper were due. Each competent authority may also submit to the arbitration panel, by a date set by the Convention, a reply submission with respect to the proposed resolution and supporting position paper submitted by the other competent authority. A copy of any reply submission shall be provided to the other competent authority by the date on which the reply submission was due.
- c) The arbitration panel shall select as its decision one of the proposed resolutions for the case submitted by the competent authorities with respect to

each issue and any threshold questions, and shall not include a rationale or any other explanation of the decision. The arbitration decision will be adopted by a simple majority of the panel members. The arbitration panel shall deliver its decision in writing to the competent authorities of the Contracting States. The decision of the arbitration panel shall have no precedential value.

2. Prior to the beginning of arbitration proceedings, the competent authorities of the Contracting States shall ensure that each person that presented the case and their advisors agrees in writing not to disclose to any other person any information received during the course of the arbitration proceedings from either competent authority or the arbitration panel. The mutual agreement procedure under Article 24 of the Convention, as well as the arbitration proceeding under this Additional Protocol, with respect to the case shall terminate if, at any time after a request for arbitration has been made and before the arbitration panel has delivered its decision to the competent authorities of the Contracting States, a person that presented the case or one of that person's advisors materially breaches that agreement.

Article 6

Agreement on a different resolution

Notwithstanding paragraph 4 of Article 1 of this Additional Protocol, an arbitration decision pursuant to this Additional Protocol shall not be binding on the Contracting States and shall not be implemented if the competent authorities of the Contracting States agree on a different resolution of all unresolved issues within three calendar months after the arbitration decision has been delivered to them.

Article 7

Costs of arbitration proceedings

In an arbitration proceeding under this Additional Protocol, unless the competent authorities of the Contracting States have agreed otherwise, the following costs shall be shared equally between the Contracting States:

- a) the expenses of the independent persons of standing that is an amount equivalent to the average of the usual amount reimbursed to high ranking civil servants of the Contracting States concerned; and
- b) the fees of the independent persons that shall be limited to 1000 EUR per person for every meeting day.

Costs that are incurred by the affected person shall not be borne by the Contracting States, also in case of withdrawal of complaint.

Article 8

Compatibility

1. Any unresolved issue arising from a mutual agreement procedure case otherwise within the scope of the arbitration process provided for in this Additional Protocol shall not be submitted to arbitration if the issue falls within the scope of a case with respect to which an arbitration panel or similar body has previously been set up in accordance with a bilateral or multilateral Agreement that provides for mandatory binding arbitration of unresolved issues arising from a mutual agreement procedure case.

2. Nothing in this Additional Protocol shall affect the fulfilment of wider obligations with respect to the arbitration of unresolved issues arising in the context

of a mutual agreement procedure resulting from other agreements to which the Contracting States are or will become parties.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Additional Protocol.

Done at Vaduz and Rome on 12 July 2023 in two originals, each in the German, Italian and English languages, all texts being equally authentic. In case of divergence on interpretation or application, the text in English shall prevail.

For the Government of
the Principality of Liechtenstein

signed *Daniel Risch*

For the Government of
the Italian Republic

signed *Giancarlo Giorgetti*